

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die druckgehaltene Zeile oder deren Raum berechnet

An unsere Verbandsmitglieder!

Werte Kollegen! Der Kriegszustand hat jetzt schon zu einer Erschöpfung des Organisationslebens geführt und wird höchstwahrscheinlich der gesamten Verbandstätigkeit sehr enge Grenzen setzen. Ein Drittel unserer Mitglieder oder mehr wird dem Ruße des Landes folgen und unter die Fahne treten. Von den Zurückbleibenden aber werden viele bald arbeitslos sein. Dazu kommen die Steigerung der Lebensmittelpreise und die Einschränkungen des brieflichen und persönlichen Verkehrs. Alles das wird in einem noch nicht absehbaren Umfange unsere Tätigkeit beeinträchtigen und lähmen. Der Verbandsvorstand verpflichtet alle nicht zum Heere einberufenen und in Arbeit stehenden Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung und zur Pflege der allgemeinen Solidarität. Von den noch kommenden Ereignissen und von der Beitragszahlung wird es abhängen, ob der Verband seine statutarischen Pflichten erfüllen und vielleicht auch den Familien der eingezogenen Kollegen helfend zur Seite stehen kann.

In der letzteren Angelegenheit kann nicht von unserem Verband allein gehandelt werden, sondern die gesamten freien Gewerkschaften werden darin einheitlich vorgehen müssen. Es hat sich bereits eine Konferenz der Verbandsvorstände damit befaßt, und in der nächsten Woche wird eine zweite Konferenz darüber beschließen. Die Reichsregierung hat in Aussicht genommen, unter Mitwirkung der Gewerkschaften in Berlin eine Zentralstelle zu errichten, die die Vermittlung von Arbeitern für die dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten besorgt. Wir verpflichten unsere Mitglieder, sich schon vor Errichtung dieser Zentralstelle nach Möglichkeit an der Einbringung der Ernte zu beteiligen, um so einerseits den allgemeinen Interessen zu dienen und andererseits sich gegen Arbeitslosigkeit zu schützen.

Die Zweigvereinsvorstände müssen darauf achten, daß für Verbandsfunktionäre, die einberufen werden, sofort Ersatz-

männer gewählt werden. Vor allem ist darauf zu achten, daß die Kassenverwaltungen in Ordnung bleiben.

Diese außerordentlichen Zustände erfordern auch von uns außerordentliche Maßnahmen. Als solche ordnet der Verbandsvorstand zunächst folgende an:

1. Alle Streiks und Sperren, die jetzt noch bestehen und deren Fortbestand von unserer Organisation abhängig ist, sind hiermit ohne Ausnahme aufgehoben.
2. Alle geplanten Lohnbewegungen, gleichviel, ob sie bereits von uns genehmigt wurden oder nicht, unterbleiben für jetzt und werden zunächst nicht weiter verfolgt.
3. Verträge der Unternehmer, die gegenwärtige schwere Zeit zu Lohnkürzungen oder andern Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse auszunützen, sind dem Verbandsvorstande zu melden, der seinerseits das möglichste tun wird, um solche Angriffe auf Treu und Glauben und gute Sitte abzuwehren.
4. Alle zur Fahne gehenden Mitglieder haben sich, soweit es irgend möglich ist, ordnungsmäßig abzumelden und unter allen Umständen ihr Verbandsbuch beim Zweigvereinsvorstande zur Aufbewahrung niederzuliegen.

Vielleicht wird es schon in den nächsten Tagen notwendig werden, weitere Maßnahmen anzuordnen und bekanntzugeben. Die Mitglieder wollen darum auch die Arbeiter-Zeitung besorgen. An die zurückbleibenden Kollegen richten wir die dringliche Mahnung, auch in dieser schweren Zeit treu zur Organisation zu halten. Unsere Kollegen bei der Fahne grüßen wir in brüderlicher Liebe; wir wünschen ihnen Waffen den Sieg und ihnen allen eine glückliche Wiedkehr.

Hamburg, den 3. August 1914.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: Fritz Backow.

In schwerer Zeit.

Verbandskollegen! Noch nie seit Bestehen unserer Organisationen hat sich die deutsche Arbeiterkraft und hat sich das deutsche Volk in einer so schweren Lage befunden wie jetzt. Der Krieg ist erklärt, und schon sind an den Grenzen des Landes und darüber hinaus die Kämpfe im Gange.

Die deutsche Arbeiterschaft hat den Krieg nicht gewollt; sie hat sich bis zum letzten Augenblick für den Frieden eingesetzt, und auch die deutsche Regierung hat sich ernstlich um die Erhaltung des Friedens bemüht. Leider reichte beider Friedenswille zur Verhütung des Krieges nicht aus. Noch während die deutsche Regierung in Wien und Petersburg für den Frieden wirkte, wälzte das zarische Heer gegen Deutschlands Grenzen. Die Mobilmachung in Deutschland war die unausweichliche Folge.

Nun sind alle weiteren Proteste gegen den Krieg überflüssig und wirkungslos. Die deutsche Arbeiterschaft hat sich, wie die übrigen Völker, mit den harten Tatsachen abzufinden und ihre Pflicht zu tun. Und sie tut ihre Pflicht! Es kann ihr nicht gleichgültig sein, ob die zarische Armee nach Deutschland getragen wird, ob die Wälder in Deutschland regieren. Schon früher haben führende Männer der Arbeiterbewegung darüber keinen Zweifel gelassen, daß selbst sie auf ihre alten Tage gegen Rußland noch be-

stünde auf die Schulter nehmen und in den Krieg ziehen würden. Jetzt ist die harte Notwendigkeit der Verteidigung des Landes gekommen. Ohne Waffen, wenn auch schweren Herzens, sind unsere Arbeitsbrüder zu den Fahnen geeilt, um das Reich, um die deutsche Kultur gegen die zarische Knote zu schützen. Wir können in diesem Augenblick nur wünschen, daß den deutschen Waffen ein schneller und entscheidender Sieg beschieden sein möge, damit das gestörte Wirtschaftsleben wieder in normale Bahnen kommt und unsere Arbeiter recht bald in den Schoß ihrer Familien und in unsere Reihen zurückkehren.

Vom Gang der Ereignisse wird auch unsere Organisation, wird die ganze Arbeiterbewegung aufs schwerste betroffen. Tausende und Abertausende unserer Kollegen werden aus unsern Reihen gerissen, andere Tausende werden in den nächsten Tagen noch folgen. Wir senden ihnen allen unsere brüderlichen Grüße und hoffen, daß sie recht bald wohlbehalten zu uns zurückkehren werden.

Für die Zurückbleibenden heißt es jetzt, die größte Selbsttätigkeit und Ruhe zu bewahren und den zu unserer Sache zu stehen; denn nie ist die Einigkeit, ist die brüderliche Hilfsbereitschaft nötiger gewesen als jetzt. Jetzt dürfen keine Sonderinteressen verfolgt werden: Das Allgemeinwohl, das Wohl des ganzen Volkes muß in dieser schweren Zeit die Richtschnur für das Handeln jedes Einzelnen sein. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat unser Ver-

bandsvorstand sofort nach der Mobilmachung zu den bestehenden Streiks und Sperren Stellung genommen und beschlossen, alle diese Kämpfe für beendet zu erklären. Jetzt ist zur Führung von Lohnkämpfen nicht die Zeit, ganz abgesehen davon, daß auf Erfolge in dieser Zeit kaum noch zu rechnen wäre.

Dagegen erwarten wir, daß die Unternehmer auch in dieser schweren Zeit die abgeschlossenen Verträge einhalten. Es liegt dies nicht weniger in ihrem eigenen Interesse als in dem der Arbeiterschaft. Durch Lohnkürzungen würden sie nicht nur ihre und die Erhaltung in die Reihen der Arbeiter tragen — was sie jetzt mehr als je vermeiden sollten — sondern sie würden damit auch der ziellosen Konkurrenz unter sich selbst Tür und Tor öffnen und für später die Schaffung geregelter Verhältnisse sehr erschweren. Deshalb erwarten wir vom Arbeitgeberbund und seinen Unterverbänden, daß sie mit aller Kraft für die Einhaltung der Tarifverträge wirken. Sollte dies in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so fordern wir unsere Kollegen auf, dies dem Verbandsvorstand zur weiteren Verfolgung unverzüglich zu melden.

Es ist zu hoffen, daß die Arbeitslosigkeit in unserm Beruf vielleicht zunächst nicht so groß werden wird, wie in manchen andern Berufen. Sicher muß ja wenigstens ein Teil der angefangenen Arbeiten noch fertiggestellt werden. Da infolge der Mobilisierung



viele Arbeitskräfte ihrer Tätigkeit entzogen worden sind, so wird mancher Mangel ausgefüllt werden müssen. Allerdings wird auch manche Arbeit liegen bleiben, weil entweder der Bauherr oder der ausführende Unternehmer zu den Forderungen berufen worden ist und kein Geschäft geschlossen hat. Auch durch die Geldentwertung wird das Baugeschäft stark beeinträchtigt. Es liegt aber im Interesse aller, daß überall, wo dazu irgend eine Möglichkeit vorhanden ist, die Arbeit fortgesetzt und nicht künstlich noch mehr eingeschränkt wird als es absolut nötig ist. Das Glanz der Arbeiterkassen ist ebenfalls groß genug. Wir möchten deshalb an alle staatlichen und städtischen Behörden den Wunsch richten, für die Milderung der Arbeitslosigkeit so viel wie möglich zu sorgen. Sie können das einmal durch Fortführung der eigenen begonnenen Arbeiten, dann aber auch dadurch, daß sie das private Unternehmertum an seine Pflicht erinnern. Wo schon Betriebsbeschränkungen nötig sind, da sollten nicht Arbeiter entlassen, sondern die Arbeitsmöglichkeiten für alle Arbeiter gleichmäßig verknüpft werden.

Eine sehr dankbare Aufgabe wartet unserer arbeitslosen Kollegen auf dem Lande. Die Ernte liegt auf den Feldern; die Leute, die sie einbringen sollen, sind zum großen Teil unter die Fahnen gerufen. Es wäre ein nationales Unglück, wenn die Frucht auf dem Felde verfaulen. Ganz besonders schwer würde ein Hungersnot die Arbeiterkassen treffen. Wir fordern deshalb unsere arbeitslosen ländlichen Kollegen dringend auf, wo es nötig ist, bei den Erntearbeiten sofort mit einzupringen. Auch die mit der Landarbeit vertrauten arbeitslosen städtischen Kollegen können der Arbeiterkassen und dem ganzen Lande jetzt keinen größeren Dienst erweisen, als wenn sie bei den Erntearbeiten auf dem Lande befristet sind.

Wie wir kurz vor Redaktionsschluss erfahren und wie aus der Bekanntmachung des Verbandes vorstandes an der Spitze des Blattes hervorgeht, hat sich am 2. Juli eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände mit der sich aus dem Kriege ergebenden Lage befaßt. Auch die Konferenz der Gewerkschaftsvorstände fordert die arbeitslosen Arbeiter auf, sich unverzüglich zu den Erntearbeiten zur Verfügung zu stellen. Es soll in Berlin unter Mitwirkung gewerkschaftlicher Vertrauensleute eine Zentralstelle zur Arbeitsvermittlung geschaffen werden. Kein arbeitsloser Arbeiter der landwirtschaftlichen Arbeiter leisten kann, darf sich jetzt der nötigen Arbeit entziehen.

Die Konferenz der Gewerkschaftsvorstände hat sich auch damit befaßt, ob und in welcher Weise die Gewerkschaften die Familien der im Felde stehenden Mitglieder unterstützen können. Ein Beschluß ist darüber noch nicht gefaßt worden. Es müssen dafür die nötigen Unterlagen geschaffen werden. Sobald das geschehen ist, wird sich eine neue Vorstandskonferenz mit dieser Frage beschäftigen.

Es ist nun dringend nötig, daß unsere in Arbeit stehenden Mitglieder pünktlich ihre Beiträge zahlen und in jeder möglichen Weise Solidarität üben. Die Arbeiterkassen müssen in der nächsten Zeit zeigen, daß die

Worte von Idealismus und Solidarität, von Gemeinschaft und Weidlichkeit keine leeren Phrasen, sondern lebendige Wirklichkeit sind.

Wir fordern unsere Zweigvereine auf, der Expedition des „Grundstein“ unverzüglich mitzuteilen, wie viel Zeitungen sie in nächster Zeit haben müssen, damit nicht zwecklos mehr gedruckt werden als nötig ist. Ebenso sind dem Verbandsvorstand unverzüglich alle Abwesenheitsänderungen mitzuteilen.

Der Krieg und die Genossenschaften.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine erschien am 1. August an die ihm angeschlossenen Genossenschaften folgendes Rundschreiben:

Das deutsche Volk steht vor folgenschweren Ereignissen. Drohend dem Jenseits in den 42 Jahren reichlicher Entwicklung, die uns glücklicherweise beschieden waren, ist die Gefahr eines Krieges nähergerückt. Wenn nicht noch in letzter Stunde geradezu ein Wunder geschieht, muß in kurzer Frist Europa in ein großes Schlachtfeld verwandelt sein und ein blutiges Ringen ansetzen, bei dem über das Schicksal ganzer Völker und Nationen entschieden wird.

Es ist in dieser Situation überflüssig, zu prüfen, ob das Fürchtbare, das wir demnächst durchleben müssen, vermeidbar war oder nicht. Der Krieg steht vor der Tür und mit ihm die Schicksalsstunde des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes. Gestellt hat ihn sicherlich das deutsche Volk in seiner überweltlichen Mehrheit nicht; aber wenn das russische Jarentum und seine eckstrüßigen Spießgesellen Deutschland in den Staub treten wollen, dann haben alle Erwägungen darüber, weshalb es so gekommen ist, zurückzutreten hinter der gebietenden Pflicht, die nationale Existenz, das deutsche Volkstum und damit zugleich Kultur und Gestaltung vor dem menschheitsfeindlichen russischen Armeenormen zu schützen. Wenn die unsere höchsten und heiligsten Kulturgütern dem Ruf nach her drohende Gefahr beschworen ist, dann kann auch wieder darüber gesprochen werden, wie solche Gefahren wirkungslos und ohne Spieß an Gut und Blut abgewehrt werden können; im gegenwärtigen Moment aber heißt es handeln, nicht diskutieren!

Diesem Gebot der Stunde für jedes Glied des deutschen Volkes müssen auch die Konsumvereine Folge leisten. Vor ihnen liegen schwere Zeiten, aber auch bedeutungsvolle Aufgaben. Sind sie imstande, in jeglicher Hinsicht die Anforderungen zu erfüllen, die an sie gestellt werden können, so dient das nicht nur dem nationalen Interesse, sondern auch der Konsumgenossenschaftsbewegung selbst, ihrem Ansehen und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Wertigkeit. Schon jetzt, ehe die eigentliche Mobilisierung begonnen hat, zeigt sich, wie insofern der Unvermutet eines Teiles der Bevölkerung und der unvermeidlichen vorübergehenden Störungen im Handel und Verkehr Schwierigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln entstehen. Wichtige Lebensmittel werden knapp, ihre Preise steigen unerschätzlich an. Was die Konsumvereine tun können, um diesen Erscheinungen entgegenzuwirken,

das muß von ihnen getan werden, weil es zu ihrem Aufgabengebiet gehört, dem Lebensmittellieferer und Wagnen bei der Lebensmittellieferung entgegenzutreten. Natürlich ist das unter Umständen schwieriger als in normalen Zeitaltern. Mit der Schwierigkeit wächst aber auch die Bedeutung der Aufgabe, und ihre Lösung ist umso wichtiger mit Ernst und Eifer zu versuchen, was als Ehrenpflicht von allen Verbänden, Vereinen betrachtet werden.

Neben der in erster Linie dem Wesen der Mitglieder dienenden Tätigkeit der Genossenschaften wird vielfach auch die Möglichkeit gegeben sein, die genossenschaftliche Aktion in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Bei Aktionen großen Stils zur Versorgung der kriegsbedürftigen Bevölkerung sind die Konsumvereine, mittel erwaarten wie die Milderung der Konsumvereine, so ist auch immer Gelegenheit dazu bietet. Die genossenschaftlichen Großbetriebe werden dazu benützt werden können, um Brot in Massen für die Verteilung des Vaterlandes und für Hilfsbedürftige herzustellen. Mit Freude und Begeisterung über die Möglichkeit, zur Milderung der schweren Folgen des Krieges für viele unserer Volksgenossen beitragen zu können, sind selbstverständlich alle diese und ähnliche Gelegenheiten wahrzunehmen. Ungeheuerlich von dem Bestreben geleitet, das höchste zu leisten, unter Aufbietung aller vorhandenen persönlichen und sachlichen Kräfte, mittel, so sollte sich die Wirksamkeit der Konsumvereine bei der Bekämpfung und Milderung der Kriegssorgen ausprägen. Sie dürfen dann vor sich sagen, daß sie ihre nationale und soziale Pflicht erfüllt haben.

Zweifellos werden die Schwierigkeiten, die den Konsumvereinen besonders in der ersten Zeit der Mobilisierung und Kriegsvorbereitung erwachsen, nicht gering sein. Von Zeit brauchen diese Schwierigkeiten darin, daß begreiflicherweise die militärischen Notwendigkeiten in der Kriegszeit alle anderen vorausgehen. Schon durch die Inanspruchnahme aller Verkehrsanstalten ganz oder doch nahezu ausschließlich durch die Militärbehörden entstehen Schwierigkeiten mehr technischer Art; der Eisenbahn- und Schiffverkehr stockt, die Post kann nicht mit der sonst an ihr gewöhnten Promptheit den privaten Postbetriebe betätigen, Briefe bleiben liegen oder kommen verpakt an, Postergelie tritt an Stelle des Metallgelbes und muß von jedermann genommen werden. Dazu treten dann noch die Folgen, die aus den wirtschaftlichen Störungen entspringen, die der Krieg mit sich bringt. Manche Industriezweige werden ganz zum Stillstehen kommen, an Arbeitslosigkeit und ihren Begleiterscheinungen wird es nicht fehlen. Sings kommt die aufgetragene Stimmung der Massen, aus der manchmal recht unüberlegte Handlungen resultieren, wie der Sturm auf die Sparkassen und die Verpönderung mit allen möglichen Nachweismitteln in großen Mengen; ferner der Mangel an Metallgeld, das Entziehen des Geldes aus dem Verkehr und Ausbeziehung im Strauß, in der Weltkass. So leicht dies auch ist, so erklärlich ist es aber auch andererseits, wenn man die Schwierigkeiten der Lage ins Auge faßt. Von den Leuten der Konsumvereine muß erwartet werden, daß sie durch geeignete Maßnahmen den neben Ausdrücken veranfaßter Seelen entgegenwirken, zur Ruhe und Besonnenheit mahnen und die Mitglieder vor ärgerlichen Handlungen

Die Münchner Maurer und Bauarbeiter — einst und jetzt.

Von Hans Wagner, München.

Wer von den in der Arbeiterbewegung tätigen Kollegen hat noch nicht aus dem Munde älterer Leute den Ausspruch gehört: „Ja, ja, die gute alte Zeit kommt nicht mehr!“? Regelmäßig folgt diesen Worten ein tiefer Seufzer. Da möchten wir Jüngeren wohl doch einem alten Arbeiter, dessen weißes Haar eine reiche Erfahrung ahnen läßt, beim Erzählen lauschen und uns im Geiste zurückversetzen lassen in die Zeit unserer Väter. Wir möchten die Sitten und Gebräuche vergangener Jahrhunderte kennen lernen, möchten etwas über das Leben und die Lage der Arbeiter früherer Zeiten erfahren. Wir lassen uns sagen, daß früher das Geld einen viel größeren Wert gebot als heute, daß man für ein bestimmtes Geldstück viel mehr kaufen konnte als jetzt. Wir hören, daß sich früher der einzelne in seinem Beruf viel mehr Fertigkeiten aneignen mußte als in der Gegenwart, wenn er als Geselle gelten wollte.

Gerade von den Bauarbeitern, den Maurern, weiß der Volksmund allerlei zu berichten. Man sagt, daß es in der guten alten Zeit nicht so sehr auf die Quantität als auf die Qualität der Arbeit angekommen sei. Nicht auf die Masse, sondern auf die Güte des Arbeitsprodukts. Häufig hören wir noch aus dem Munde älterer Meister das alte Wort: der Tropfen Maurersehweiss koste einen Zaler. Nach diesen Schilderungen sehen wir sie arbeiten, die Männer am Bau, behäbig und mit fierlichem Ernst, um den Menschen sichere Wohnstätten zu bereiten. Aber sind diese Schilderungen von der „guten alten Zeit“ auch wahr? War diese Zeit wirklich das, als was sie uns geschildert wird? Und war sie auch für den Arbeiter so gut, daß man sie heute zurückwünschen muß? Ach, auch

wenn sie so gut gewesen wäre: Diese Zeit ist für immer dahin. Sie kommt nicht wieder, und dem Arbeiter von heute bleibt nichts übrig, als sich mit Hilfe seiner Organisation auch heute Verhältnisse zu schaffen, unter denen es sich leben läßt.

Wir danken unsern Großvätern, daß sie uns mit der Geschichte ihrer Zeit bekanntgemacht haben. Es ist in uns nun die Neugierde erwacht, der Wissensdurst; wir möchten mehr erfahren aus den alten Quellen. Wir schöpfen immer tiefer. Wir spüren den Quellen nach, die uns zum Born des Wissens führen.

Eigentlich ist es kein Brunnen, sondern es sind diese, ehewürdige, in Schwereleber gebundene Foliante, die im Münchner Stadtmuseum aufbewahrt sind und die der Nachwelt „fund und zu wissen tun sollen, wie das handwerk der Maurer“ in der Rausen- und Residenzstadt München Anno Domini gemessen ist. Doch ist der Berg von Foliante, da muß man schon ganz erenastig zu Werke gehen, um sich durchzuarbeiten. Aber wenn man damit fertig ist, freuet man sich doch, daß man im Geselle unserer Arbeitskollegen früherer Jahrhunderte zuguckend hat, wie sie in beschwingener Art nach den Gebräuchen der Kunst und den Regeln des Handwerks Werte der Baukunst erschaffen ließen. Ob sie Prachtwerke aufzuführen, die den Ruf Münchens als Kunststadt begründeten, oder ob sie jene giebeligen, verstickten Häuschen errichteten, wie sie der Maler Spitzweg in seinen städtischen Bildern festhielt; immer sehr ist sie vor mir, die gebrauchten, weiterharteten Gestalten in ihrem lebendigen Schurzfell, mit Hammer und Kelle. Nun möchte ich all das Geschaute aus den Foliante weitergeben wie der Brunnen, auf dem die Zylinder steht: Was ist mir mein, ich geb es weiter“. Um die damaligen Verhältnisse genau zu schildern, lasse ich den Chronisten selber reden und führe die älteste gesunde Verordnung an, die auf das Bauhandwerk Bezug nimmt. Die Verordnung von 1842 sagt:

„Das künstlich sein Haus mehr ganz aus Holz her gestellt werden darf, sondern, wo nicht ganz gemauert, so doch wenigstens mit Ziegeln gebauet werden soll.“ (E. v. Reußensack)

Nach den Steuerbüchern vom Jahre 1870 gab es in München 37 Zimmerleute und 18 Maurer, zu denen noch 4 Dachbeder kamen. V. Schlichtenscheine führt in seinem Buch über die Gewerkschaften der R. Haupt- und Residenzstadt München, 2. Band, an:

„verordnung vom 20. Tag Monats Oktober Anno 1574. Item es soll kein geschäft ohne feines Maßlein und erlaubtis sein laßten arbeiten, ausgenommen flüchtlich, das ist ime, wo der Arbeiter herkommen, erlaubt.“

Es war also den damaligen Gesellen verboten, eine neue Arbeit selbstständig auszuführen. Ein weiterer Absatz regelt die Lohnverhältnisse wie folgt:

„Ein Leinweber soll die ersten zwei Jar mit mer zu tun nennen, dann ein Zimmermann, ein Schlosser, ein Schmied und ein Winter sechsden Pfennig. Aber nach den ersten wahren Jaren sollen einen solchen Leinweber alsdann die Winter und zwei malter des Handwerks den Ion, so er mer verdienen mag, weiter geben. Es sollen auch hiemit die Suppen und das geld, das man für Suppen geben hat, genau und genau aufgeführt und abgezogen sein, also daß der Arbeiter dem Meister, gesellen und Leinweber, über den bestimmten tagen nicht geben soll, dann alsin das Badgelt soll von Alters herkommen noch bleiben.“

Es war also verboten, mehr als den „Zarif“ von 18 und 16 Pfennig zu bezahlen. Erstreckungweise ist zu lesen, daß der Meistertätigkeit unter Vorbehalt sehr stark ausgesetzt war; denn der Meister mußte an die Gesellen „Badgelt“ (Wadegelt) bezahlen. Handelte einer jünder, so folgte die Strafe auf dem Fuß:

„Welcher diesen gefah zuwider einen merren tun dann jeho bestrimt, Suppen oder ander liebung und Zwingeln

gen abhalten. Sie werden das dann erfolgreich können, wenn sie es verstehen, sich das Vertrauen, das ihnen in anderen Zeiten so reichlich entgegengebracht wird, auch in Kriegzeiten zu bewahren.

Bei allem soll natürlich auch in Kriegszeiten das höchste Gebot des Konsumgenossenschafters Beachtung finden: Die Sorgfalt eines ordentlichen Gewissensmannes zu wahren. Die Aufgabe, die der Konsumvereine gestellt ist, besteht eben darin, die Wahrnehmung geschäftlicher Grundzüge mit größtmöglicher Weit- ausdehnung, dem Allgemeininteresse dienender Wirksamkeit zu verbinden.

Wir wissen, daß die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Situation für die Konsumgenossenschaften groß sind; aber mit Umsicht, Mut und Selbstvertrauen sind sie zu überwinden. Die Konsumgenossenschaftliche Organisation ist so gefestigt, daß sie getrostes Mutes den kommenden schweren Zeiten entgegengehen kann, sofern nur keine Stofflosigkeit eintritt, die zu unüberlegten Handlungen führt. Das ist das eine: Vertrauen in die Macht und Stärke der Konsumgenossenschaftlichen Idee. Und das andere ist die Tatsache, daß ja glücklicherweise die einzelnen Genossenschaft nicht allein steht. Sie ist ein Glied der Organisation. Revolutionsverband, Zentralverband, Großverkaufsgesellschaft und Verkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine sind aufgebaut auf den einzelnen Genossenschaften; sie werden von ihnen getragen, aber sie stärken und stützen auch umgekehrt wieder die Einzelgenossenschaften. Es ist selbstverständlich, daß in der außerordentlichen Situation, in der wir uns befinden, unter Umständen auch außerordentliche Mittel angewendet werden müssen. Sollte daher eine Genossenschaft sich einer ganz besonders schwierigen Situation gegenüber befinden, so wird ein Appell um Unterstützung sicherlich nicht erfolglos sein; denn das werden sich die deutschen Konsumvereine natürlich in den kommenden Zeiten ganz besonders angelegen sein lassen: gegenseitige Solidarität zu üben. Diese Solidarität auch wirksam werden zu lassen, wenn es sein muß, ist Aufgabe der Organisationen. Wir möchten daher zum Schluß jene Vereine, die sich Aufgaben gegenübersehen, die sie nicht allein bewältigen zu können glauben, ersuchen, das zuständige Revolutionsverbandssekretariat mit ihrer Angelegenheit zu betrauen. Durch dieses wird dann alles weitere veranlaßt, gegebenenfalls seitens der dazu berufenen Organe für gemeinsame Hilfsanstrengungen gesorgt werden. Die Einzelhaftigkeit und Wirksamkeit aller Hilfsmaßnahmen macht es aber erforderlich, daß jeder Revolutionsverein, der Hilfe sucht, sich an das Sekretariat seines Revolutionsverbandes wendet und nicht auf eigene Faust operiert.

Notengraber des Tarifvertrages.

Zu diesem Artikel in Nr. 30 des „Grundstein“ erzielten wir vom Vorstand der Arbeitervereine des Baugewerbes für München und Umgebung folgendes Berichtsaussagen:

1. Es ist unabweisbar, daß der Unternehmer Jung auf seiner Baustelle Kranenhaus in München keinem einzigen

Arbeiter den Lohn, den der Tarifvertrag für Zementfacharbeiter und Zementarbeiter vorsieht, bezahlt hat. Wahr ist und am Tarifamt nachgewiesen, daß der Unternehmer Jung von 33 beschäftigten Arbeitern 2 mit dem Zementfacharbeiterlohn und 6 mit dem Zementarbeiterlohn entlohnte.

2. Unwahr ist, daß der Unternehmersekreter Bergmüller sich weigerte, die Angelegenheit zu prüfen. Wahr ist, daß derselbe, ohne sogar die schriftlich vorgelegene Meldung des Bauarbeiterverbandes abzuwarten, sofort schriftlich um Abgabe der Namen der Leute ersuchte, die nach dem Tarifamt zu prüfen. Wahr ist, daß Bergmüller sofort schriftlich seine Bereitwilligkeit, die Schlichtungskommission einzuberufen, erklärte und, daß er die Schlichtungskommission verständig tagen ließ, eingelesen wurden, vielmehr anderthalb Stunden nach Empfang des Briefes des Arbeitgeberverbandes der Bauarbeiterverbände die Sperre beseitigte.

3. Unwahr ist, daß der Geschäftsführer Bergmüller sich weigerte, die Schlichtungskommission einzuberufen. Wahr ist, daß Bergmüller sofort schriftlich seine Bereitwilligkeit, die Schlichtungskommission einzuberufen, erklärte und, daß er die Schlichtungskommission verständig tagen ließ, eingelesen wurden, vielmehr anderthalb Stunden nach Empfang des Briefes des Arbeitgeberverbandes der Bauarbeiterverbände die Sperre beseitigte.

4. Unrichtig ist nach der Auslegung des Haupttarifamts sowohl wie nach der Meinung des Tarifamts München, daß es der einen Partei nicht freisteht, sofort an das Tarifamt zu gehen, falls ihre die Einberufung der Schlichtungskommission verzögert würde. In einem konkreten Fall hat dies der Deutsche Bauarbeiterverband, Zweigverein München, wiederholt selbst bewiesen.

5. Unwahr ist, daß Bergmüller Vorstehender der Schlichtungskommission ist. Wahr ist, daß nach dem Tarifvertrag den Vorsitz in der Schlichtungskommission abwechselnd ein Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmer führt. Bergmüller ist nur Arbeitgebermitglied der Schlichtungskommission beziehungsweise Obmann.

6. Unwahr ist, daß das Tarifamt München auf die Anträge des Bauarbeiterverbandes nicht eingegangen ist. Wahr ist, daß das Tarifamt die Frage des Bauarbeiterverbandes, ob der Arbeitgeberverband vertragsbrüchig sei, dahin entschied, daß ein Verstoß der Arbeitgeber gegen den Tarifvertrag nicht vorliegt. Wahr ist ferner, daß das Tarifamt die übrigen Anträge des Bauarbeiterverbandes als noch nicht prüfbar an die Bezirksämter zurückverwies, also auch hier einen Entschluß gefaßt hat. 7. Unwahr ist, daß die Sperre noch besteht. Wahr ist, daß die Sperre sofort aufgehoben und die Arbeit am nächsten Tage nach Stillung des Schiedsprotokolls mittags 1 Uhr wieder aufgenommen wurde.

Bergmüller, Geschäftsführer.

Auf Grund dieser Zweigverein haben wir noch einmal bei unserem Münchner Zweigverein Erläuterungen über den Verlauf der in unserem Artikel behandelten Angelegenheit eingegeben und zu den einzelnen Punkten folgende Antwort bekommen:

Zu Frage 1: Bedingt zwei Maurer, die nachträglich der Arbeit zugewiesen wurden, erhielten nur 65 anstatt 71 $\frac{1}{2}$. Die übrigen, die als Zementarbeiter beschäftigt wurden, erhielten nur 50 $\frac{1}{2}$, das ist der Tarif für einen Hilfsarbeiter.

Zu Frage 2: Wahr ist, daß Bergmüller als Obmann der Unterkommission der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, die Angelegenheit zu untersuchen, nicht nachkam. Die Namen der Arbeiter Hejeren nur allerdings zunächst nicht aus, weil wir aus Erfahrung wissen, daß die Unternehmer in solchen Fällen Mache über.

Frage 3 hängt mit 2 zusammen. Wir verhängten die Sperre deshalb, weil bereits die erste Instanz völlig verurteilt.

genommen war, betrug der Lohn des Meisters, der selbst mitarbeitete, 28 Pfennig im Sommer, im Winter 26 Pfennig pro Tag; der eines Gesellen im Sommer 26 Pfennig und im Winter 24 Pfennig. — Die damaligen Bauherren vergewaltigten sich auch in einer Verordnung, daß nur gute Gesellen die Arbeit ausüben; denn es heißt:

„Es die Meister sollen auch einem Bauherren theilgaltige Gesellen die an Arbeit vertrieben können, diesen und zu erweisen, die so aber einem Bauherren theilgaltige Gesellen, soll der Bauherr ihnen den Meister die baugeschäftlichen machen haben und der Meister schuldig sein, dem Bauherren andere theilgaltige Gesellen als abzuordnen.“

Auch wurde der Meister unter Androhung von Schadenersatz verpflichtet, nach dem Nechten zu sehen:

„Iten da ein Meister mit fleißig zu dem Bau fäße und durch die Gesellen einem Bauherren lege Arbeit gemacht wurde, so soll der Meister schuldig sein, solchen Schaden dem Bauherren abzutun und zu bezahlen.“

Auch war es dem Gesellen verboten, sich ohne des Meisters Bewilligung nach Arbeit umzuschauen, weder in noch außer der Stadt. Er mußte zuerst die Meister begreifen und betragen. Unterließ dies ein Geselle und handelte dagegen, so mußte er eine Strafe von einem halben Pfund Pfennig bezahlen. Der Geselle war berechtigt, Mißthaten zu machen. Unterlag er es aber, daß ein Geselle die Führung des Baues übernahm, die hätte das Gewerbe beinträchtigt, und die Führung stand nur einem „ordentlich gelehrt und aufgenommenen Meister“ zu.

Aus den Statutenbüchern von C. v. Deufsches ist zu entnehmen, daß bei der Grundsteinlegung zum Bau der Michaelskirche im Jahre 1588 der Herzog den „hohen und höchsten Anwesenden Personen ein Wahl gab und die Arbeiter taten sich öffentlich an Nationalwahl“. Die Bauzeichnungen melden: „am Hier den Arbeitern auf den 1. Stein 30 Kreuzer“. Nach

Zu Frage 4: Wenn die vorhergehende Ansicht, in diesem Falle die Unterkommission verurteilt und hernach auf die Schlichtungskommission, so bleibt nichts anderes übrig, als sich an das Tarifamt zu wenden.

Zu Frage 5: Wahr ist, daß in der fraglichen Schlichtungskommissionsitzung Sekretär Bergmüller den Vorsitz führte, aber von Objektivität keine Spur zu merken war. Daß in der jeweiligen Sitzung abwechselnd eine andere Partei den Vorsitz übernimmt, ist richtig.

Zu Frage 6: Tatsache ist, daß unsere Anträge, die als erste eingereicht wurden und den materiellen Teil behandelten, nicht behandelt wurden, sondern erst wurde und der glatte Tarifvertrag aufgestellt. Bezüglich der Anträge auf Beseitigung des Tarifes und Aufhebung, erklärte Bergmüller Dr. Gist, daß er mit seiner ganzen Partei dafür einzutreten werde, daß nachgehakt werde, wenn der materielle Teil zur Sprache komme.

Zu Frage 7: Die Sperre wurde aufgehoben, weil wir der Aufhebung waren, daß es möglich sei, den Zusammentritt der Schlichtungskommission zu ermöglichen, in der die materielle Frage gelöst werden sollte. Gatten wir die Sperre nicht aufgehoben, so wären die Unternehmer nicht in Verhandlungen eingetreten und hätten hernach die Gerichte gemittelt. Außerdem hätten wir uns selbst den Weg zur weiteren Instanz zum Tarifamt, verbergt. Mehrigens hat die Schlichtungskommissionsitzung absolut nichts erreicht.

Die Tarifverträge im Städtgewerbe am Ende des Jahres 1912.

Zum ersten Male ist in diesem Jahre von der Abteilung für Arbeiterstatistik des Reichlichen Statistischen Amtes eine vollständige Bestandtafel der Tarifverträge in Deutschland veröffentlicht worden. Früher konnte nur die Anzahl der bestehenden Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen angegeben werden, und zwar ohne Bestimmung von Bezugszahlen. Die Angaben waren also ungenau. Bedingt die in dem Berichtsjahre in Kraft getretenen Tarifverträge konnten mit zuverlässigen Bezugsangaben nach ihrem Inhalt dargestellt werden. Annahme wird von 14 Millionen am Ende des Jahres 1912 in Deutschland in Kraft stehenden Tarifverträge die genaue Anzahl übergeben und ihr Inhalt erschöpfend dargestellt. Dadurch ist ein vollständiges und umfassendes Bild der tariflich geregelten Arbeitsbedingungen in Deutschland geschaffen worden, in dem auch die Arbeitsverhältnisse im Städtgewerbe ihre Darstellung gefunden haben.

Während früher mit der so außerordentlich raschen industriellen Entwicklung die Zahl der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitern, die sich im offenen Kampfe, in Streiks und Aussperrungen zeigten, beständig wuchs, wird in neuerer Zeit in immer steigendem Maße der Weg einer friedlichen Verhandlung zwischen beiden Parteien durch Abschluß von Tarifverträgen eingeschritten. In den sechs Jahren der amtlichen Statistik hat sich die Zahl der Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen mehr als verdoppelt. Im folgenden sollen nun die Arbeitsverhältnisse im Städtgewerbe, soweit sie sich in den abgeschlossenen Tarifverträgen widerspiegeln, näher betrachtet werden, insbesondere der Bestand und die Bewegung der Tarifverträge im Jahre 1912, die Vertragsbestimmungen und der Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften, das Verhältnis der Zahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen untereinander, die Dauer, Kündigung und Verlängerung der Tarifgemeinschaften, die Festsetzung der Arbeitszeit, der Rente sowie des Arbeitslohnes, die Schlichtungs- oder Einigungsorgane und tariflich festgesetzten Arbeitsnachweise usw. Das Material für die Statistik ist der Abteilung für Ar-

geben oder einnehmen würde, sollen der geber und neuer zu gleich, so oft das fürthombt, durch die verordneten Puffermauer unmaßstäblich gestrafft werden.“

Ueber die Arbeitszeit, ihren Anfang und ihre Ende und über die Offenspausen finden wir folgendes:

„Es sollen auch alle Meister und Gesellen des Maurer Sandpöbels aldehy im Sommer frue und fünf ur und im Winter frue und sechs ur an die Arbeit alfo gen, daß, so pallt die ur im Sommer fünf im Winter sechs geschlagen hat, ein ueber an der arbeit ley, sollen auch zu nachts von der Arbeit mit gen, es habe dann die ur sechs geschlagen, ur mögen auch zu der suppen ein halb stund und zu der malzeit ein ganzzu stund, und mit länger von der Arbeit ausbleiben. Wellicher aber genante Zeit bey der suppen oder malzeit verzuge, dem soll durch den lohnherren, so oft es geschicht, für ein halb stund ein pfennig an seinem Tagelohn abgezogen und weniger gegeben werden.“

Müßten heute, nach über 300 Jahren, unsere Unternehmer mit den Kollegen von morgen bis abends an der Baustelle sein, so wären sie sicher keine so großen Gegner der Verkürzung der Arbeitszeit. — Es gab auch einen „Tarif“ für auswärtige Arbeiter:

„Ein Mat ihuet auch ernstlich gepieclend, wellicher Meister oder Maueregesellen nun hinlüt die in der Stat oder Burgfried freibüchig oder taglon arbeiten und mauern will, daßselb nach der Rat sich ihuen soll und damit will weiser pei abgeschickten und unterlassen bleibem.“

Am 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir auch die Röhre der Meister geregelt. Der Lohn war täglich 12 Pfennig nebst einem Stück Brot des Morgens, zu Mittag Fleisch, Käse und Weisling (Bier), dann 2 Pfennig Trinkpfennig für die Woche; von St. Gallenst. (16. Oktober) bis St. Georgentag (24. April) aber betrug der Lohn nur 8 Pfennig täglich und 1 Pfennig Trinkpfennig die Woche. Später, als das Verarbeiten von Speisen an die Maurer außer Gebrauch

vier Jahren vor man beim Gewölbfestmüßer angelangt. Unten 2. Mai 1587 befindet sich in der 17. Wochenplanung ein Posten: „zalt den Mauern Tringgen zum Anfang des Kirchengewölbes“. Ferner heißt es in der 42. Woche: „zalt der Oppenrieder für die Maurer Schlußwein 20 Baden“.

Am Bau beschäftigt waren: 11 Steinmehnen, 37 Maurer, 5 Zimmerleute, 76 Tagelöhner und 2 Buben.

Richtig sind auch die einzelnen Verordnungen, aus denen hervorgeht, daß es damals auch schon „Grenzfreiliegkeiten“ zwischen den Meistern, Mauern und Zimmerern gegeben hat. Es heißt unter anderem:

„Entschließung der zur Untersuchung der Wechwerden angeord. 95. Commission vom 8. März 1794: 2. G. Wir haben uns über euren an dato 3. May al. alapsi wegen den hiesigen burg. Antkreitern anher unterständig erhalteten umständlichen Bericht Vortrag machen lassen und wollen daher gnädig, daß hinfünftig Maurer und Zimmerleute bloß allein die von ihnen selbstverfertigten Sachen nach aufstreichen, feinschneid aber jemand anderer sich bei arbeitsreicher (erzwogener) Wechstreife mit Antkreitern abgeben dürfe.“

Der Magistratsbeschluss vom 23. Oktober 1827 regelte die Grenzfreiliegkeiten wie folgt:

„Den Maurer M. N. ist auf dessen Verantwortung bei Vermiedung angemessener Strafen unterzulegen, Zimmer fähig zu überführen, dann Zähler und Kreuzzeichen, andere Gegenstände mit Beim- oder Delfarbe anzuführen.“

Die letzte Verordnung vom 17. März 1843 besagt: „daß hierorts den Mauern schuldig nur gestattet ist, die Zimmer und sonstigen Hausräume mit Kalt zu weichen und in den geweißten Zimmern den Sockeln, Fenstererkerfungen, den Wänden der Herde und der Mauer hinter den Ofen mit Kaltfarbe einen grauen oder marmorierten Verputz zu geben. Dagegen dürfen sie aber durchaus kein Zimmer ausmalen und in gemalten Zimmern keinen Verputz an Sockeln von Kaltfarbe anbringen.“ (Schluß folgt)



betriebsmäßig des Kaiserlichen Staatstheaters amtes von den Arbeitgebern oder einzelnen Arbeitgebern, von den Arbeiterverbänden und von den Gewerkschaften zugegangen und vom Amt objektiv geprüft und bearbeitet worden.

Der Bestand der Arbeiterverträge im Stüdgewerbe läßt sich aus den Angaben der Arbeitgeber und Arbeiterverbände des Baugewerbes schwer feststellen. Nach Auskunft der amtlichen Statistik befinden sich am 31. Dezember 1912 im Stüdgewerbe 142 Zentrale mit 2066 Betrieben und 14795 Personen. Von folgenden Zentren sind die Angaben von Betrieben von den Tarifverträgen des Baugewerbes erstet worden. In bezug auf die Anzahl der erfaßten Betriebe waren abgeschlossen für 1 Betrieb 7 Zentrale mit 7 Betrieben und 62 Personen, für 2 bis 10 Betriebe 57 Zentrale mit 450 Betrieben und 3014 Personen, für 11 bis 20 Betriebe 24 Zentrale mit 830 Betrieben und 2001 Personen, für 21 bis 50 Betriebe 14 Zentrale mit 439 Betrieben und 2490 Personen, für 51 bis 100 Betriebe 4 Zentrale mit 294 Betrieben und 2524 Personen und für über 100 Betriebe 3 Zentrale mit 450 Betrieben und 2843 Personen.

Was die Anzahl der von den einzelnen Tarifverträgen erfaßten Personen betrifft, so galten für 5 Personen und darunter 3 Zentrale mit 10 Betrieben und 12 Personen, für 6 bis 10 Personen 9 Zentrale mit 19 Betrieben und 72 Personen, für 11 bis 20 Personen 30 Zentrale mit 132 Betrieben und 478 Personen, für 21 bis 50 Personen 44 Zentrale mit 277 Betrieben und 1538 Personen, für 51 bis 100 Personen 24 Zentrale mit 284 Betrieben und 1630 Personen, für 101 bis 200 Personen 17 Zentrale mit 293 Betrieben und 2414 Personen, für 201 bis 500 Personen 8 Zentrale mit 292 Betrieben und 2459 Personen und für über 500 Personen 7 Zentrale mit 723 Betrieben und 6131 Personen.

Interessant sind ferner die statistischen Feststellungen, welche Größe, das heißt durchschnittliche Arbeiterzahl, die einzelnen Betriebe hatten, die im Stüdgewerbe von Tarifverträgen erfaßt wurden. So wurden von den 139 Tarifverträgen des Jahres 1912, die darüber Angaben enthielten, 478 Betriebe mit durchschnittlich bis zu 5 beschäftigten Personen, 1241 Betriebe mit mehr als 5 bis 10 beschäftigten Personen, 289 Betriebe mit mehr als 10 bis 20 beschäftigten Personen und 29 Betriebe mit mehr als 20 bis 50 beschäftigten Personen erfaßt.

Das Verhältnis der Zahl der organisierten zur Zahl der überhaupt beschäftigten Personen innerhalb der einzelnen Tarifgemeinschaften des Stüdgewerbes ist aus der Veröffentlichung des reichsstatistischen Amtes nicht genau zu ersehen. Angaben über die Zahl der in den verschiedenen Verbänden organisierten Personen enthielten nur 94 Zentrale mit 1054 Betrieben und 6388 Personen. Das Verhältnis betrug über 10 bis 20 pSt. bei 1 Zentrale mit 2 Betrieben und 3 Personen, über 30 bis 40 pSt. bei 1 Zentrale mit 2 Betrieben und 10 Personen, über 40 bis 50 pSt. bei 1 Zentrale mit 5 Betrieben und 13 Personen, über 50 bis 60 pSt. bei 7 Zentralen mit 94 Betrieben und 392 Personen, über 60 bis 70 pSt. bei 9 Zentralen mit 155 Betrieben und 1151 Personen, über 70 bis 80 pSt. bei 10 Zentralen mit 72 Betrieben und 374 Personen, über 80 bis 90 pSt. bei 15 Zentralen mit 248 Betrieben und 1580 Personen und über 90 bis 100 pSt. bei 50 Zentralen mit 469 Betrieben und 2007 Personen.

Von der am 31. Dezember 1912 im Stüdgewerbe in Kraft stehenden Tarifgemeinschaften enthielten 140 mit 1901 Betrieben und 14 636 Personen Bestimmungen über die Dauer. So betrug die Vertragsdauer ein halbes Jahr und weniger bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 7 Personen, über ein halbes Jahr bis 1 Jahr bei 14 Zentralen mit 143 Betrieben und 1430 Personen, über 1 bis 2 Jahre bei 50 Zentralen mit 418 Betrieben und 2519 Personen, über 2 bis 3 Jahre bei 72 Zentralen mit 1231 Betrieben und 9032 Personen, über 3 bis 4 Jahre bei 2 Zentralen mit 104 Betrieben und 1048 Personen und über 4 Jahre bei 1 Zentrale mit 4 Betrieben und 20 Personen. Stillschweigende Verlängerung war vorgesehen bei 47 Zentralen mit 809 Betrieben und 4690 Personen. Die Kündigungsfrist betrug bis 1 Monat bei 5 Zentralen mit 66 Betrieben und 245 Personen, über 1 bis 3 Monate bei 41 Zentralen mit 697 Betrieben und 3381 Personen und über 3 Monate bei 2 Zentralen mit 118 Betrieben und 880 Personen. Die Unterhandlungsfrist betrug bis 1 Monat bei 5 Zentralen mit 70 Betrieben und 203 Personen, über 1 bis 3 Monate bei 52 Zentralen mit 587 Betrieben und 4713 Personen und über 3 Monate bei 2 Zentralen mit 222 Betrieben und 1830 Personen.

Schlichtungs- oder Einigungsorgane waren bei 122 Zentralen mit 1000 Betrieben und 14 101 Personen vorgesehen. Hierunter waren 47 Firmenarbitrage mit 280 Betrieben und 1670 Personen und 53 Registarbitrage mit 1309 Betrieben und 1079 Personen. Die Benutzung eines Arbeitsnachweises war vorgesehen bei 2 Zentralen mit 217 Betrieben und 1079 Personen. Hierunter war 1 Arbeitsnachweis mit 57 Betrieben und 50 Personen und 1 paritätischer Nachweis mit 180 Betrieben und 1019 Personen. Eine Kündigungsfrist für die Auflösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses war vorgesehen bei 3 Zentralen mit 47 Betrieben und 344 Personen. Diese betrug bis 3 Tage bei 2 Zentralen mit 80 Betrieben und 306 Personen und über 3 Tage bis 1 Woche bei 1 Zentrale mit 8 Betrieben und 38 Personen. Die Kündigungsfrist für das einzelne Arbeitsverhältnis betrug den Tarifvertrag war abgeschlossen bei 95 Zentralen mit 1097 Betrieben und 42 900 Personen.

Von besonderem Interesse sind in der Statistik die Angaben über Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit, die sich hieraus ableiten lassen auf die Arbeitsbedingungen im Stüdgewerbe im allgemeinen ziehen lassen. Ueber die Entlohnungsform enthielten 140 Tarifgemeinschaften Angaben. So erfolgte die Entlohnung nur in Akkordlohn bei 1 Zentrale mit 8 Betrieben und 45 Personen, nur in Zeitlohn bei 49 Zentralen mit 423 Betrieben und 3004 Personen, in Zeit- und Akkordlohn bei 90 Zentralen mit 1590 Betrieben und 12 039 Personen. Lohnberechnung bei Akkordlohn bestand bei 42 Zentralen mit 593 Betrieben und 4533 Personen. Von einzelnen waren über die Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen vorgesehen. Angaben über den niedrigsten Vertragsstundenlohn für gelernte Arbeiter enthielten 126 Zentrale mit 1799 Betrieben und 13 497 Personen. Es betrug dieser über 35 bis 45 s bei 2 Zentralen mit 5 Betrieben und 27 Personen, über 45 bis 55 s bei 25 Zentralen mit 229 Betrieben und 1518 Personen, über 55 bis 65 s bei 52 Zentralen mit 708 Betrieben und 5315 Personen, über 65 bis 75 s bei 35 Zentralen mit 462 Betrieben und 3643 Personen und über 75 s bei 11 Zentralen mit 397 Betrieben und 2494 Personen.

Ueber den niedrigsten Vertragsstundenlohn für ungelernete Arbeiter enthielten 16 Zentrale mit 101 Betrieben und 591 Personen Angaben. Es betrug dieser über 25 bis 35 s bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 7 Personen, über 35 bis 45 s bei 4 Zentralen mit 12 Betrieben und 124 Personen, über 45 bis 55 s bei 7 Zentralen mit 68 Betrieben und 610 Personen, über 55 bis 65 s bei 2 Zentralen mit 9 Betrieben und 81 Personen, über 65 bis 75 s bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 8 Personen und über 75 s bei 1 Zentrale mit 10 Betrieben und 61 Personen.

Ueber den Wochenlohn für gelernte Arbeiter enthielten 12 Zentrale mit 202 Betrieben und 1091 Personen Bestimmungen. Es betrug dieser über 16 bis 20 s bei 1 Zentrale mit 7 Betrieben und 22 Personen, über 20 bis 25 s bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 4 Personen, über 25 bis 30 s bei 6 Zentralen mit 124 Betrieben und 882 Personen und über 30 bis 40 s bei 4 Zentralen mit 70 Betrieben und 183 Personen. Der Sonntagssatz für ungelernete Arbeiter war festgesetzt in 1 Zentrale mit 95 Betrieben und 800 Personen und betrug über 16 bis 20 s bei 1 Zentrale mit 10 Betrieben und 61 Personen.

Von den 142 Tarifgemeinschaften, die am 31. Dezember 1912 im Stüdgewerbe bestanden, enthielten 139 mit 2006 Betrieben und 14 769 Personen Angaben über Lohnaufschläge männlicher Arbeiter. So betragen die Lohnaufschläge bei Arbeiterlohn bis 10 s bei 11, über 10 bis 20 s bei 11, über 20 s bei 1, bis 10 pSt. bei 1, über 10 bis 20 pSt. bei 4, über 20 bis 50 pSt. bei 108 Tarifgemeinschaften. Bei Sonntagssatz betragen die Lohnaufschläge über 10 bis 20 s bei 1, über 20 bis 30 s bei 3, über 30 bis 40 s bei 1, über 40 bis 50 s bei 7, über 10 bis 20 pSt. bei 1, über 20 bis 50 pSt. bei 38 und über 50 pSt. bei 88 Tarifgemeinschaften. Bei Nachtarbeit betragen die Lohnaufschläge über 10 bis 20 s bei 1, über 20 bis 30 s bei 4, über 30 bis 40 s bei 4, über 40 bis 50 s bei 3, über 10 bis 20 pSt. bei 1, über 20 bis 50 pSt. bei 97 und über 50 pSt. bei 29 Tarifgemeinschaften.

Sämtliche Tarifgemeinschaften im Stüdgewerbe enthielten Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit im Sommer und Winter. So betrug im Sommer die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen 8 Stunden bei 9 Zentralen mit 183 Betrieben und 923 Personen, über 8 bis 8 1/2 Stunden bei 12 Zentralen mit 457 Betrieben und 3190 Personen, über 8 1/2 bis 9 Stunden bei 28 Zentralen mit 275 Betrieben und 2270 Personen, über 9 bis 9 1/2 Stunden bei 33 Zentralen mit 335 Betrieben und 6094 Personen, über 9 1/2 bis 10 Stunden bei 61 Zentralen mit 468 Betrieben und 8705 Personen und über 10 bis 10 1/2 Stunden bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 7 Personen. Im Winter betrug die tägliche Arbeitszeit unter 8 Stunden bei 90 Zentralen mit 1485 Betrieben und 11 941 Personen, 8 Stunden bei 37 Zentralen mit 429 Betrieben und 2634 Personen, über 8 bis 8 1/2 Stunden bei 2 Zentralen mit 27 Betrieben und 97 Personen, über 8 1/2 bis 9 Stunden bei 3 Zentralen mit 3 Betrieben und 20 Personen und über 9 bis 9 1/2 Stunden bei 11 Zentralen mit 2 Betrieben und 50 Personen.

Die wöchentliche Arbeitszeit im Sommer betrug unter 48 Stunden bei 7 Zentralen mit 178 Betrieben und 490 Personen, 48 bis 60 Stunden bei 6 Zentralen mit 323 Betrieben und 2018 Personen, über 60 bis 62 Stunden bei 8 Zentralen mit 144 Betrieben und 1214 Personen, über 62 bis 64 Stunden bei 26 Zentralen mit 276 Betrieben und 2270 Personen, über 64 bis 66 Stunden bei 18 Zentralen mit 452 Betrieben und 3244 Personen, über 66 bis 68 Stunden bei 19 Zentralen mit 247 Betrieben und 2274 Personen, über 68 bis 60 Stunden bei 57 Zentralen mit 394 Betrieben und 3181 Personen und über 62 bis 64 Stunden bei 1 Zentrale mit 1 Betrieben und 7 Personen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Winter betrug unter 48 Stunden bei 96 Zentralen mit 1076 Betrieben und 12 726 Personen, 48 bis 50 Stunden bei 31 Zentralen mit 232 Betrieben und 1549 Personen, über 50 bis 52 Stunden bei 2 Zentralen mit 27 Betrieben und 97 Personen, über 52 bis 54 Stunden bei 3 Zentralen mit 3 Betrieben und 20 Personen und über 54 bis 56 Stunden bei 1 Zentrale mit 2 Betrieben und 5 Personen.

Von den Tarifgemeinschaften im Stüdgewerbe enthielten 139 mit 1904 Betrieben und 14 731 Personen Bestimmungen über Pausen. So betrug die vereinbarte

Dauer der Frühstückspause 15 Minuten und darunter bei 5 Zentralen mit 190 Betrieben und 1500 Personen, über 15 bis 30 Minuten bei 123 Zentralen mit 1783 Betrieben und 13 940 Personen; die Dauer der Mittagspause über 30 bis 60 Minuten bei 52 Zentralen mit 738 Betrieben und 5788 Personen, über 60 bis 90 Minuten bei 83 Zentralen mit 1096 Betrieben und 8086 Personen und über 90 bis 120 Minuten bei 2 Zentralen mit 108 Betrieben und 817 Personen; die Dauer der Wesperrpause 15 Minuten und darunter bei 6 Zentralen mit 68 Betrieben und 295 Personen und über 15 bis 30 Minuten bei 57 Zentralen mit 629 Betrieben und 7394 Personen. Einzel Bestimmungen über die Dauer der einzelnen Pausen war eine Gesamtzahl von 2 Stunden und darunter vereinbart bei 2 Zentralen mit 22 Betrieben und 60 Personen.

Die Pfändungs-Benachrichtigung.

Wovor die gerichtliche Lohnpfändung erfolgt, kann nach dem § 846 der Zivilprozessordnung die Unzulässigkeit der Pfändung erfolgen. Dieser Paragraph, der recht häufig auch in ungewisser Weise angeendet wird, hat folgenden Wortlaut: „Eben so der Pfändung kann der Schuldner auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Titel oder Arrestbefehl) durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner (Nichtschuldner) und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorsteht, ausstellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verleistung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorhergehende Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb dreier Wochen besteht nicht. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung ausgestellt wird.“

Weshalb häufig laucht nun die Streitfrage auf, ob gegen die Vorforderung in derselben Weise Einwände erhoben werden können wie gegen die vollstreckbare Pfändung. Gegen die letztere ist bekanntlich die Art und Weise der Vollstreckung oder der bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrensmethoden Einwendungen und Ermerungen gemäß § 766 der Zivilprozessordnung beim Vollstreckungsgericht erhoben werden. Erheblich ist nun die Frage, ob gegen die Benachrichtigung die Vorforderung gemäß § 846 der Zivilprozessordnung vorgebracht werden kann. In Nr. 9 der „Rechtlichen Jurisprudenz“ vom 1. Mai 1914 wird diese Frage vom Rechtsanwält Cohnmann III in Offen bejaht. Diefelbe weist zunächst darauf hin, daß es sich bei der Benachrichtigung um eine der Vollstreckung vorzuziehende Rechtsbehandlung des Gläubigers handelt, und eigentlich für eine unmittelbare Anwendung des Art und Weises der Vollstreckung betreffen. § 766 der Zivilprozessordnung hierbei kein Raum vorhanden sei. Aber es bedürfe zu einem unbilligen, wenn Gerichtsvollzieher Ermerungen führen, wenn der Pfändungsbenachrichtigung größere Wirkung beigemessen werden könnte, als der nachfolgenden Pfändung selbst. Was würde der Fall sein, falls, während bei der Pfändung selbst nur der Teil des vom dem § 4a des Lohnpfändungsgesetzes freigelegenen Vermögens der Forderung gemäß § 765 zugewiesen wird, in diesem Sinne ergrößerter Befehl des Landgerichtes Erben soll nach dem Verfahren bereits vom Oberlandesgericht noch bestätigt worden sein.

Das letztere ist sehr wichtig und wünschenswert wäre es, wenn alle Rechtsanwält die Auffassung ihres Kollegen Cohnmann nicht allein lesen, sondern auch danach verfahren würden. Leider scheint das aber nicht überall der Fall zu sein, denn fortwährend werden Pfändungsbenachrichtigungen nach Rechtsmitteln befohlen, wonach die gerichtliche Vorforderung mit der Pfändung verlegt wird. Dann kommen auch solche zum Vorschein, in denen es heißt, daß der § 1500 über die monatlich § 126 beziehungsweise wöchentlich § 28,35 übersteigende Betrag, oder auch, daß der Lohn in gesetzlicher Höhe mit Verfallung befristet abzuführen ist. Es geht aus dem letzteren, so oft er wieder den Arbeiter für Schuldschulden der volle Gehalt an § 1500 festsetzen soll, gefordert werden kann, daß nach § 850 der Zivilprozessordnung den Debitoren ein Drittel des § 1500 übersteigenden Betrages genommen werden. Bei der Feststellung, wie weit der Schuldner der Weigerung zur Verleistung seines notwendigen

Interessiert bedarf, ist das Vorhandensein sonstiger Einkünfte mit zu berücksichtigen, zum Beispiel auch der Betrag, den die Frau aus ihrem Vermögen nach dem §§ 1807, 1871, 1487 des Reichlichen Gesetzbuches zum ehelichen Grundbesitz beizubringen hat. Dagegen sind Rang und Stand des Schuldners außer Betracht zu lassen. Das Vorrecht der Alimentationsforderung gilt auch für die Kosten des Alimentationsverfahrens, ferner die Kosten der Aufwendungen der Oberlandesgerichte. 10. Rand, Seite 31.

Bei der W a r p f a n g u n g gemäß § 365 der Zivilprozessordnung ist nun zu beachten, daß die Pfändungsbenachrichtigung unzulässig wird, wenn nicht innerhalb dreier Wochen von dem Tage der Benachrichtigung ab die wirkliche Pfändung nachgeholt wird. Sofern bei der Vorpfändung aber der volle Lohn mit Befehl belegt wird, wo es nicht zulässig ist, empfinden wir, das Amtsgericht sofort beschlagnahmend anzureufen und dabei auf den Befehl des Reichsgerichtspräsidenten III in Gießen in Nr. 9 der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. Mai 1914 zu verweisen. Handelt es sich bei der Pfändungsbenachrichtigung nicht um Unterhaltungsbeiträge, sondern um sonstige Schulden, so kann auch der Unternehmer dem Arbeiter nachträglich zum 28. 29. 30. ausgehen, selbst dann, wenn mittels Vorpfändung die volle Lohn mit Befehl belegt worden ist. Erfolgt die Vorpfändung wegen Unterhaltungsbeiträgen, so ist dieses nicht, dann darf dem Arbeiter der volle Lohn ebenfalls nicht genommen werden. Wichtig ist es demnach, dem Arbeiter es schon bei seiner, vom Unternehmer etwas zu erhalten, wie es auch Unternehmer gibt, die sich in allen Fällen genau an die Pfändungsbenachrichtigung halten. Um die Arbeiter nur in den seltensten Fällen unter Umständen nicht drei Wochen ohne Lohn zu lassen, wäre es wünschenswert, wenn die Gerichte allgemein (selbst ist dies heute noch der Fall) die Befehle gegen die Vorpfändung ausstellen. Nach besser oder böser ist, wenn dies geschieht, hier zum Ausdruck gebracht würde, wie ja auch weiter eine gesetzliche Forderung erfolgen müßte, daß dem Schuldner für Unterhaltungsbeiträge der Restentgelt u. s. w. nicht der volle Lohn genommen werden könnte, zumal man damit häufig das Gegenteil von dem erreicht, was begehrt wird.

aus allgemeinen Regeln, die verlangen, daß eine Befreiung herabsetzt wird. Sobald eine verständliche Begründung gegeben wird, können die Versicherer nachprüfen, ob die Befreiung ihres Anspruchs wirklich rechtmäßig ist oder nicht. Das wird natürlich in manchen Fällen zur Verzögerung der Kasse zur Leistung der Unterpfändung führen, was aber gewiß kein Gegenstand gegen das Verlangen nach einer Begründung der Befreiung ist. Die Kassen sollen nicht durch die Unkenntnis der Erkrankten entlastet werden, sondern sollen alle im Streit begründeten Ansprüche erfüllen. Von Kassenverweigerung erachtet werden können, daß sie den Erkrankten bei Geltendmachung der Ansprüche beschiffen sind und ihnen hierzu dienende Fingerzeige geben. Die Befreiung der Ansprüche in der hier erwähnten Form ist eine burokratische Maßnahme, die wir in den Kassen doch lieber nicht gesehen hätten.

Für die Versicherer ergibt sich aber, daß sie nicht jede Befreiung als gutgehend anerkennen müssen, sondern deren Berechtigung genau nachprüfen lassen müssen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die Befreiungen über die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen sorgfältig aufzugeben sind, damit in Streitfällen leicht nachgewiesen werden kann, daß vor dem Austritt aus der letzten Befreiung entweder ununterbrochene Mitgliedschaft für länger als sechs Wochen oder in den letzten zwölf Monaten für länger als 26 Wochen bestanden hat. Das gilt besonders für die Arbeiter, die den Arbeitsplatz oft wechseln müssen. Früher diente die Befreiung über die Mitgliedschaft in eine andere Kasse. Da nun die Mitgliedschaftsbescheinigung die Befreiung von Eintrittsgeld befreit hat, wird der Befreiung heute wenig Wert beigemessen und viele Arbeiter verlangen sie beim Austritt nicht. Das ist falsch. Sie hat auch heute noch ihren Wert. Die Versicherer können beim Austritt aus der Kasse auch noch verlangen, daß ihnen von der Kasse ihr Anspruch auf Unterpfändung für Krankheitsfälle in den ersten drei Wochen bestätigt wird. Voraussetzungen für diese Befreiung ist natürlich, daß in den letzten sechs Wochen ein ununterbrochene Mitgliedschaft oder im letzten Jahre für mindestens 26 Wochen bestanden hat. Wenn der Erkrankte eine solche Befreiung hat, so ist natürlich jedem Streit von vornherein vorgebeugt.

Mißdorf i. Bay. 74,76, Osterleben 288,30, Oberlein 182,25, Bodebusch 618,20, Fries 45, Quickborn 99,40, Witten 408, Gausfeld 318, Sedo 65,60, Schweini 63,60, Straußberg 209,11, Garsburg 10, Krenlow a. d. Toll. 443,19, Fanning 58,45, Timmerdorf 9,50, Wilschhausen 504,45, Witten a. d. Aller 882,87, Weidheim 140,55, Wrechen 71,10, Wilschhausen 1300, Jüllichau 293,05.

Protokolle.
Budow 1, Danzig — 50, Gubau 2, Königsberg i. Pr. 18, Hefelien 1, Lübbau 1,50, Osterleben — 50, Straußberg — 50.

Kalender.
Budow 2,50, Hann. Wülden 25, Rortorf 10.

Das Wesen des Deutschen Bauarbeiterverbandes.
Danzig 10, Gumbach 5,60, Luttenwalde 17,50, Neutlingen 2,50, Wilschhausen 5.

„Grundstein“-Einkauf.
Königsberg 3, Königsberg, Bezirk 3.

Jugendarbeitung.
Ahrensböck 5,90, Bergedorf 14,95, Briesg 5,20, Bernburg 20, Celn 17,50, Coburg 7,20, Danzig 3,60, Guben 16,68, Grömitz 10,20, Kramenz 5,90, Königsberg i. Pr. 106,40, Magdeburg 33,50, Mühlheim a. d. N. 18,60, Senftenberg 46,80, Schweinfurt 21.

Der Verbandstourismus.

Lohnbewegungen und Differenzen.

Die nachfolgenden Streitberichte haben lediglich noch informativ Wert. Auch die in den Berichten noch nicht für beendet erklärten Streiks und Sperren sind inzwischen, wie wir bereits an anderer Stelle mitgeteilt haben, auf Beschluß des Verbandsvorstandes beendet worden.

Die Redaktion.

Bezirk Breslau.

Heber ein Jahr ziehen sich bereits die Tarifverhandlungen zwischen Bauarbeitern und Bauunternehmern in Westpreußen hin. Während überall in Deutschland das Arbeitsverhältnis der Bauarbeiter tariflich geregelt ist, sind hier die Arbeiter, dies zu tun. Abhängigkeit von den Güttenherren hält sie davon ab, das Recht auf Organisation für die Arbeiter anzuerkennen. Am 22. Juli wurde von mehreren Arbeitern ein Ausschuss gebildet, der 800 Personen besuchte Volksversammlung in der Halle Volkmann sprach. Die Bauarbeiter, so führte er aus, stehen geschlossen da und werden ihr Recht zu suchen wissen trotz der arbeitswilligen Elemente und der Hilfe der Polizei, die in jeder Weise auch bei diesem Kampfe die Interessen der Unternehmer verteidigen. Schon heute hätten die Bauunternehmer mehr Schonen, als die 3 1/2 Lohn-erhöhung für ihre Arbeiter ausmachen, und durch die 80 1/2 Stundenlohn, die an Arbeitswillige gezahlt werden, sei ja auch der Beweis erbracht, daß die Unternehmer die Lohn-erhöhung zahlen können. Der Streit liege gänzlich, und esse die Bauunternehmer das Wohlwollen der Verbandsstelle leeren, würden diese Herren ihrem selbst-verständlichen Recht entgegengehen. In der Diskussion wurde von mehreren Rednern das arbeitserfindliche Verhalten der hiesigen Arbeiter kritisiert. Dem nahm die Versammlung folgende Resolution an: „Die heute im Reichswasser im Hotel „Zur Krone“ tagende Volksversammlung spricht den streikenden Bauarbeitern ihre volle Sympathie aus und verpflichtet sich, den streikenden jederzeit ihre Unterstützung gütlich werden zu lassen. Die Bauarbeiter, daß sich die Bauunternehmer dem Willen der Güttenindustriellen beugen und so ihren eigenen Interessen und den so mancher Gewerksleute herbeiführen. Sie ermahnen weiter, daß, obwohl das Interimserglement selbst organisiert ist, daselbe Interimserglement das gesetzliche Recht der Arbeiter, sich zu organisieren und sie wollen, mit Füßen tritt. Aus diesem Grunde, weil sich der Kampf nicht gegen die Forderungen, sondern gegen die Arbeiterorganisation richtet, erklärt sich die Versammlung einig mit den kämpfenden Bauarbeitern und wünscht ihnen vollen Erfolg.“ Aus Kattowitz wird uns geschrieben: Die Lohnbewegung in Tarnobitz ist zu einem günstigen Abschluß gekommen, da die dortigen Arbeitgeber es vorzogen, einen Vertrag abzuschließen. Bisher wurden dort Klassenlöhne von 42 bis 45 1/2 für Bauer gezahlt. Nunmehr wurden für dieses Jahr 47 1/2 und für nächstes Jahr 50 1/2 Lohn pro Stunde festgesetzt. In den in Tarnobitz beschäftigten Kollegen wird es nunmehr liegen, die Erfolge auch dauernd hochzuhalten.

Bezirk Magdeburg.

Im Herbst hat sich, wie uns von dort mitgeteilt wird, seit dem letzten Bericht noch nichts geändert. Es zeichnen immer noch Kollegen von außerhalb an; doch ist es immer noch gelungen, sie abzuheben. Nur auf dem Bau der Lieberlandzentrale sind vier Arbeitswillige helfen geblieben. Von unsen hiesigen Kollegen sind viele abgerückt und haben sich in andere Gegenden begeben. Einem hiesigen Unternehmer ist es gelungen, einen Teil seiner Arbeiter in einer Werkstatt zu bewegen, wieder bei ihm zu arbeiten, also den Streik zu brechen.

Bezirk Nürnberg.

Die Lohnbewegung der Tiefbauarbeiter in Schwabmühl konnte, da sich die Unternehmer letzten Endes doch noch zu Unterhandlungen bereit erklärten, auf friedlichen Wege zum Abschluß gebracht werden. Erzielt wurde eine Lohnsteigerung von 3 1/2 pro Stunde, wovon der eine Teil am 1. März 1915 bezahlt wird. Der Lohn erhöht damit die Höhe des Einkommens der Arbeiter um 46 1/2. Deswegen entfällt der Betrag der bis 31. März 1916 läuft, auch noch anderweitige Verbesserungen für unsere Kollegen. — In Feuchtwangen, Zwickau, Ebersbrunn, wo wir im vorigen Jahre eine Zahlstelle gründeten, haben sich unsere Kollegen in einer Versammlung mit dem derzeitigen Lohn- und Arbeitsverhältnis

Weniger Bureautratismus in den Krankenkassen.

n. Die Krankenkassen zeichnen sich im allgemeinen im Gegensatz zu den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung und den Berufsvereinigungen durch schnelle und glatte Erledigung der Ansprüche der Versicherten aus. Das ist zum Teil sicher durch den mildernden Verstoß bedingt, der zwischen der Kasse und den Versicherten die Regel ist. Anders gestaltet sich das Verhältnis zwischen den Kassen und den auswärts wohnenden Versicherten. Hierbei zeigt sich nicht selten eine Langsamkeit und Schwerfälligkeit, die die Kassen ja nicht einreisen lassen sollte. Die unerfreulichsten Erscheinungen oder treten auf, wenn eine Kasse glaubt, den Anspruch eines Erkrankten nicht erfüllen zu können. Zur Befreiung der Unterpfändungsansprüche glücken die Kassen oft bei solchen Erkrankten berechtigt zu sein, deren Erkrankung noch Wiedereingliederung des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist. Eine haben oder feierliche Mitglieder von Krankenkassen noch dann Anspruch auf Unterpfändung durch die Kasse, der sie zuletzt angehört haben, wenn sie entweder vor ihrem Austritt mindestens sechs Wochen lang gegen Krankheitsbeiträge waren, oder wenn dies in den vorangegangenen zwölf Monaten für mindestens 26 Wochen der Fall gewesen ist. Dieser Anspruch besteht allerdings nur dann, wenn der Krankheitsfall innerhalb drei Wochen nach dem Austritt aus der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Viele Krankenkassenstellungen haben gegen jeden Erkrankten, der in der Zeit der Arbeitslosigkeit mit Ansprüchen an sie herantritt, ein gewisses Mißtrauen; sie glauben, daß die Krankenkassenversicherung als Arbeitslosenversicherung dienen soll. Es ist nicht verwunderlich, daß bei solchen Mißtrauen der Anspruch auf seine Berechtigung hin genau geprüft wird und daß die Ablehnung erfolgt, wenn nicht alle Voraussetzungen für seine Erfüllung gegeben sind. Dagegen läßt sich auch gar nichts einwenden. Nur kann mit Sorg und Recht verlangt werden, daß die Kassen diese Ablehnung begründen, und diese Begründen in einer Weise, daß der Versicherte sie prüfen und nachprüfen kann, ob sie zutreffen oder nicht. Daraus lassen es viele Kassen fehlen. Ein alljährlicher Fall ist folgender: Ein auswärts beschäftigter Arbeiter erkrankt während der Feiertage, die er bei seiner Familie verbracht hat, am Wohnort. Er kann nicht zur Arbeit zurückkehren. Der Arbeitgeber meldet ihn gleich am ersten Tage ab und gibt dabei als Austrittstag den Tag vor dem Fest an, weil an diesem Tage zuletzt gearbeitet worden ist. Welcher der Erkrankte auch sein Arzt nun der zuständigen Kasse die Erkrankung an, so kommt, wenn die Mitgliedschaft bei der Kasse noch keine sechs Wochen zurückliegen hat, von dem Mitglied bei Bauarbeitern häufig der Fall ist, die Nachricht, daß kein Anspruch bestünde und deshalb jede Unterpfändung abgelehnt werde. Der Grund für die Ablehnung wird oft nicht mitgeteilt, sondern einfach erklärt, daß der Erkrankte keinerlei Anspruch habe. Punktum. Was soll der Erkrankte mit einer solchen Erklärung anfangen? Ist er gar nicht über die gesetzlichen Vorschriften unterrichtet, so wird er sich oft damit abfinden und dabei um sein Recht bemühen. In den meisten Fällen dieser Art hat nämlich der Erkrankte doch ein Recht auf Unterpfändung, weil er in den letzten zwölf Monaten länger als 26 Wochen gegen Krankheitsbeiträge eingezahlt hat. Es muß deshalb verlangt werden, daß die Kassen genau so wie die anderen Versicherungsanstalten ihre Ablehnungen begründen. Was auch im Gehege keine ausdrückliche Verpflichtung enthalten sein, die sie hieran anstellt, so folgt es doch

Bauarbeiterbewegung. Deutscher Bauarbeiterverband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Ausgeschlossen sind auf Grund § 22 Abs. 2 des Statuts vom Zweigverein Auerbach i. V. A. Carl Kasse, geb. 4. Aug. 1875 zu Langendörfel i. Rbhmen, eingetr. 1. März 1908 (Berz. Nr. 309 722), Arno Grimm, geb. 26. August 1873 zu Wilschhausen, eingetr. 1. Mai 1911 (309 728), Rich. Mattheuer, geb. 23. Januar 1870 zu Mühlgrün, eingetr. 6. Mai 1912 (304 692), vom Zweigverein Danzig; Gustav Reinhold, geb. 14. Dezember 1879 zu Danzig, eingetr. 2. Mai 1908 (341 290), Paul Mischewski, geb. 14. April 1877 zu Danzig, eingetr. 27. Februar 1904 (38 281), Johs. Mischewski, geb. 14. November 1873 zu Danzig (38 287), Theodor Straube, geb. 24. Juni 1879 zu Danzig (38 244); vom Zweigverein Gera: Emil Freund, geb. 31. August 1872 zu Langenberg, eingetr. 2. April 1896 (191 287); vom Zweigverein Stuttgart: Will. Waisch, geb. 28. Dezember 1881 zu Wöblingen, eingetr. 26. Februar 1912 (387 845).

Die Namen der Kollegen, die wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, werden unter dieser Rubrik nicht bekanntgegeben.

Aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, werden vom Zweigverein Gera: Otto Schellhäger, geboren am 7. Mai 1887 zu Weimar, eingetreten am 12. Juli 1914, Karl Kaufe, geboren am 2. Januar 1877 zu Gersprenz, eingetreten am 19. Juli 1908; vom Zweigverein Aachen: Karl Schmidt, geboren am 5. September 1887 zu Sipplath, eingetreten am 3. März 1912 (Berz. Nr. 252 552).

Zweidrittel der Mitteilungen bitten wir an den Vorsitzenden des betreffenden Zweigvereins gelangen zu lassen.

Ausgehobener Ausschluß.

Der in Nr. 27 veröffentlichte Ausschluß des Kollegen August Appold, geboren am 7. Juli 1867 zu Schöps, eingetreten am 18. Mai 1913 (Berz. Nr. 286 457), gilt aufgehoben.

Geunden ist in C e f f e n d e s Mitgliedsbuch Nr. 84 104 des Kollegen Georg Wierthel, geboren am 12. Dezember 1873, eingetreten am 1. Dezember 1902; in Stuttgart am 2. März 1895, eingetreten am 2. Januar 1877 zu Gersprenz, eingetreten am 19. Juli 1908; vom Zweigverein Aachen: Karl Schmidt, geboren am 5. September 1887 zu Sipplath, eingetreten am 3. März 1912 (Berz. Nr. 252 552).

Vom 27. Juli bis 1. August haben folgende Zweigvereine Geld an die Hauptkasse geleistet: Arnaburg A. 78,95, Mühlgrün 180, Wilschhausen 255,25, Wilschhausen i. S. 88,10, Wilschhausen 17,08, Wilschhausen 174,25, Wilschhausen 150,49, Budow 101,53, Briesg 78,15, Bernburg 76,74, Cottbus 492,14, Coburg 688,15, Danzig 565,29, Geln 263,20, Gersprenz 79,25, Gersprenz 500, Frankfurt a. M. 10 724,30, Gersprenz 261,65, Gubau 18,90, Gera a. N. 154,05, Gumbach 211,20, GutsMuths 230,75, Grömitz 375,25, Grömitz 20, Hann. Wülden 88,25, Gollschütz 6,02, Helmstedt 1010,75, Königsberg i. Pr. 14 242,50, Kottbus 864,35, Kramenz 24,35, Kramenz 4, Kottbus i. Pr. 228,79, Kramenz 87,25, Kramenz 137,0, Leutmannsdorf 9, Lübbau 169,40, Marienwerder 48,95, Marburg 34,05, Magdeburg 554,79, Meuselbad 107, Mühlgrün 87,50, Mühlheim a. N. 2089,06,

nissen besteht und beschließen, den Unternehmern eine Forderung zuzustellen. Der Lohn der Maurer schwankt noch zwischen 28 und 40 J. und der der Hilfsarbeiter zwischen 25 und 29 J. Die Konjunktur ist augenblicklich nicht schlecht. Wenn die Kollegen die nötige Geschlossenheit zeigen, dürfte auch eine Verbesserung der zu einem menschenwürdigen Leben unumgänglichen Lage möglich sein. — In Selmbrechts, Zweigverein Hof, besteht wohl ein Tarifvertrag für Maurer, aber kein solcher für die Hilfsarbeiter, da diese bis in die letzte Zeit beim Bauarbeiterverband organisiert waren. Durch den Anschluß an ihre zuständige Organisation, der in diesem Frühjahr erfolgte, ist es nun möglich geworden, zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hilfsarbeiter Stellung zu nehmen. Den Unternehmern soll eine Forderung und der Antrag zum Abschluß eines Vertrages ausgestellt werden. Desgleichen in Erlangen, wo kurzzeitig ebenfalls eine ordentliche Konjunktur zu verzeichnen ist. — In Gungenhäusen bei Nürnberg hat ein Teil der Unternehmer eine Lohnerhöhung von 2 J. gewährt. Da die Geschäftslage nicht besonders günstig ist, wurde von weiteren Schritten Abstand genommen. Die Bewegung ist damit beendet.

Arbeitsmarkt.

Aus dem Bezirk Dortmund wird uns mitgeteilt, daß dort sehr genügend Maurer sind. Dagegen schied uns am 31. Juni der Zweigverein Mittelheda, daß dort noch Maurer Arbeit erhalten könnten. Da sich inzwischen die Dinge geändert haben können, müssen arbeitslose Kollegen vor der Handzeit erst noch einmal beim Zweigverein anfragen.

Entscheidungen des Haupttarifamts vom 6. bis 8. Juni 1914 in München.

Nr. 134.
In Sachen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in der Amtshauptmannschaft Biberach, betreffend Antrag auf Aufhebung über die Zulässigkeit der Affordarbeit, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß gefällt:

Die Sache wird an die zweite Instanz zur ordnungsmäßigen Entscheidung zurückverwiesen. Es sind beiderseitige Vertreter der Organisationen zuzuziehen, um eine Einigung zu erzielen. (Vergleiche A IV der Vorschläge der Unparteiischen.)
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 135.
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Südbayerischer Bezirksverband München, betreffend Antrag auf Aufhebung über Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt:

1. Im Bereich des Südbayerischen Bezirksverbandes gilt die Affordarbeit vertraglich als geregelt, soweit bei den früheren Verhandlungen eine Übereinstimmung über die Zulässigkeit der Affordarbeit im Jahre 1913 bereits erfolgt war. Diese Übereinstimmung ist nicht an die Form der Unterzeichnung gebunden. Wenn im einzelnen Fall eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob diese Übereinstimmung über schriftliche Vereinbarung besteht oder nicht, so entscheiden darüber die örtlichen Instanzen.
2. Es muß als unzulässig bezeichnet werden, einseitig Änderungen des vereinbarten Vertrags vorzunehmen.

Gründe:
Zu 1. Die Entscheidungen Nr. 1 und 17 des Haupttarifamts beziehen sich naturgemäß nur auf die Verträge, in denen im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung die Frage der Affordarbeit noch freiliegend war. Soweit bereits durch eine Übereinstimmung der Parteien über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Affords vorliegt, können somit diese Entscheidungen nicht herangezogen werden; denn es konnte nicht die Absicht des Haupttarifamts sein, seinen Entscheidungen rückwirkende Kraft zu geben. In den hier angezogenen Fällen ist festzustellen, ob bei den früheren Verhandlungen die Zulässigkeit und der Umfang der Affordarbeit zwischen den Parteien freiliegend war. Soweit dies der Fall ist, ist eine nachträgliche Verhandlung hierüber unzulässig, nur in den Streitfällen haben die zweiten Instanzen zu entscheiden und das vorgelegte Material zu würdigen. Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß unzulässige Beweismaterial allen Parteiparteilichkeiten zugänglich zu machen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß die Ausführung der einzelnen Kategorien in den Vertragsgebieten, in denen für alle Kategorien Affordarbeit für zulässig erklärt ist, nicht erfolgen muß. In diesen Fällen genügt es, den Wortlaut des Reichstarifvertrages in den örtlichen Vertrag aufzunehmen.

Zu 2. Es widerspricht der Idee des zweiseitigen Vertrags, daß ein Teil ohne Genehmigung des anderen nachträglich Änderungen, wenn auch nur formeller Natur, vornimmt.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 136.
In Sachen der Zentralorganisation, betreffend Antrag auf Abschluß der Tarifverträge für Kempen, Wiesbach und Straubing, erkennt das Haupttarifamt:

Die Fälle Kempen, Wiesbach und Straubing sind durch die Entscheidung 135 als erledigt zu betrachten.
Gründe:
Übereinstimmend wurde zugegeben, daß bezüglich der Affordarbeit eine örtliche Vereinbarung vorliegt, bei der es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verzeihen hat.
Dr. Hiller. Rath. Dr. Premer.

Nr. 137.
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Verband der Arbeitgeber für München und Umgebung, betreffend Antrag auf Festlegung der Lohnhöhe an den Sonntagen der hohen Festtage, erkennt das Haupttarifamt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe:
Der Hauptantrag ist durch die Erklärung der Arbeitgeber, daß sie für die Zeit von 4 bis 5 Uhr den Lohn bezahnen wollten, grundbedingend erledigt. Es handelt sich nunmehr darum, ob an den Vorabenden der hohen Festtage für die Zeit von 4 bis 5 Uhr oder von 4 bis 6 Uhr zu bezahlen ist. In dieser Beziehung liegt bereits eine Entscheidung des Tarifamts vor. Diese Entscheidung ist endgültig, da es sich lediglich um die Auslegung eines örtlichen Zusatzes handelt und die Entscheidung auch keinerlei Verletzung des Reichstarifvertrages erkennen läßt, nachdem grundsätzlich die Arbeitgeber eine Verzahnung für nichtgesetzliche Arbeitszeit — wie oben bemerkt — bereits zugestanden haben.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 138.
In Sachen 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Bittau, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Böhmisches Bittau, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz, wurde vor dem Haupttarifamt verebart:

Die Sache wird an die zweite Instanz zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 139.
In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer, Böhmisches Bittau, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 74 vom 5. März 1914, erkennt das Haupttarifamt:

Der Antrag des Zimmererverbandes wird zurückgewiesen.
Gründe:
Entscheidungen des Haupttarifamts sind als oberste Instanz schon begrifflich endgültig. Im vorliegenden Fall erhebt sich kein Einwand auf den Antrag geboten, als es sich lediglich um tarifliche Festlegungen handelt.
v. Schulz. Rath. Dr. Premer.

Nr. 140.
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Warenburger Arbeiterverband (Gebiet Brunsdobe), betreffend Antrag auf Aufhebung über Beschäftigung der Sonnabendarbeiter, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Die Sache wird der zweiten Instanz zur Prüfung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Entscheidung des überweisen, jedoch soll vorher eine Einigung der Vertragsparteien versucht werden.
Rath. v. Schulz. Dr. Premer.

Nr. 141.
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeiterverband für Schleswig-Holstein (Vertragsgebiet Brunsdöbeler), betreffend Antrag auf Aufhebung über Lohnzuschlag bei Namm-, Wasser- und Harzbohrerarbeiten, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 142.
In Sachen der Zentralorganisation, betreffend Antrag auf Aufhebung über den Abschluß des Tarifvertrages für Galtze & Sackle, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen zur Feststellung, ob für vier Arbeiterkategorien Affordarbeit für zulässig erklärt worden ist.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 143.
In Sachen der Zentralorganisation, betreffend Antrag auf Vertragsabschluß für Mannhof, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Der Antrag wird durch die Feststellung, daß die protokolllarische Erklärung aus dem Vertrag zu streichen ist, für erledigt erklärt.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 144.
In Sachen der Zentralorganisation, betreffend Antrag auf Abschluß eines Tarifvertrages für Winnen an der Ruhe, erkennt das Haupttarifamt:

Der Zimmererverband ist verpflichtet, den Vertrag zu unterzeichnen.
Gründe:
Der Einwand, daß Bünzburg und nicht, wie die Zimmerer wünschen, Winnen a. d. Ruhe als Sitz des Tarifamts vertraglich bezeichnet wird, kann als berechtigt nicht anerkannt werden, da der Vertrag vor der für Winnen zuständigen Instanz in Hannover abgeschlossen, im übrigen auch von den anderen Vertragsparteien unterzeichnet ist.
Rath. v. Schulz. Dr. Premer.

Nr. 145.
In Sachen der Zentralorganisation, betreffend Antrag auf Vertragsabschluß für Wenberg, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Der Antrag wird abgelehnt, da er durch die Entscheidung Nr. 135 für erledigt erklärt wird.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 146.
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeiterverband für Balle a. d. S., betreffend Antrag auf Aufhebung: 1. daß Platten- und Miesnarbeiten unter den Vertrag fallen, 2. daß Tarifbruch vorliegt, 3. daß über Abschluß eines Affordtarifvertrages verhandelt sei, 4. daß der bereits abgeschlossene Tarifvertrag rechtsunwirksam ist, erkennt das Haupttarifamt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Punkt 1 und 2 sind mit Rücksicht auf die zustandekommene Entscheidung zweiter Instanz erledigt. In Punkt 3. Es ist ein Affordtarif nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 des Haupttarifvertrages abzuschließen. In Punkt 4. Der Antrag des Arbeitgeberverbandes wird abgelehnt.

Gründe:
Zu Punkt 3. Die Entscheidung ist durch den Wortlaut des § 5 Absatz 3 des Haupttarifvertrages, nachdem die hier vorgezeichneten Voraussetzungen unbestritten gegeben sind. Zu Punkt 4. Das Haupttarifamt ist gemäß § 1 Ziffer 2 des Haupttarifvertrages nur dann in der Lage, einen Sondervertrag zu beanstanden, wenn vom Haupttarifvertrag abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Um dies festzustellen, bedarf es schriftlich über die Vorlage des betreffenden Sondervertrages. Eine solche ist aber nicht erfolgt.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 147.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk Berlin, betreffend Antrag auf Ergründung der Entscheidung Nr. 71 des Haupttarifamts, erkennt das Haupttarifamt:

Der Antrag des Bauarbeiterverbandes wird abgelehnt.
Gründe:
Die Entscheidungen des Haupttarifamts sind — wie mehrfach ausgesprochen wurde — endgültig. Es ist aus praktischer Erwägung heraus der übereinstimmende Parteiwille gewesen, daß auch keinerlei Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Haupttarifamts zulässig sein soll. Dieser Parteiwille muß bei Auslegung des Vertrages in erster Linie maßgebend sein. Das Haupttarifamt ist daher nicht in der Lage, die Entscheidung Nr. 71 aufzuheben. Sollte sich im einzelnen Falle herausstellen, daß eine auf Grund eines früher vorgebrachten Materials gestellte Entscheidung unrichtig war, so muß es den Parteien überlassen bleiben, im Wege der Vereinbarung eine Änderung herbeizuführen.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 148.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Antrag auf Aufhebung der Stundenlöhne für Maurer in Bärte, wurde vor dem Haupttarifamt nachstehender Beschluß verebart:

Es wird eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Feststellung, was für Löhne für Arbeiter bewilligt sind, den Unparteiischen überlassen bleibt, und diese eine entsprechende Mitteilung an die Parteien ergreifen lassen.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 149.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Antrag auf Aufhebung und Wichtigung der Stundenlöhne für Zementarbeiter in Wiantenburg a. S. r. G., erkennt das Haupttarifamt:

Die Zementarbeiterlöhne sind in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch zu bringen.
Gründe:
Die Entscheidung rechtfertigt sich daraus, daß die Arbeitgeber zugestanden haben, daß die Lohnfestlegung für Zementarbeiter im Vertrag auf einem Irrtum beruht.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 150.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Antrag auf Vertragsabschluß für Jüterbog, erkennt das Haupttarifamt:

Der Arbeitgeberverband und Jüterbog ist verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen und der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberverbandes hat für die Durchführung dieser Entscheidung Sorge zu tragen.
Rath. Dr. Premer. v. Schulz.

Nr. 151.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Antrag auf Vertragsabschluß für Senftenberg innerhalb 14 Tage, erkennt das Haupttarifamt:

Die Sache wird an die örtlichen Organisationen zurückgewiesen, um eine Einigung über das gesamte Lohngebiet zu erzielen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so soll das zuständige Tarifamt endgültig darüber entscheiden.
Gründe:
Es handelt sich um eine rein örtliche Angelegenheit und stellen auch dem Haupttarifamt die nötigen Grundlagen. Es ist deshalb zweckmäßig, zu entscheiden, wie geschehen.
Dr. Premer. v. Schulz. Rath.

Nr. 152.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Berufung gegen die Entscheidung der zweiten Instanz in Guben vom 8. April 1914, erkennt das Haupttarifamt:

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückgewiesen unter Zugrundelegung der Beteiligten.
Gründe:
Die Zurückverweisung rechtfertigt sich schon daraus, daß die zweite Instanz die Einigungsumlage im Sinne des Generatortarifgesetzes nicht betätigt hat und nicht als Tarifamt. Es ist deshalb die Angelegenheit nochmals zu verhandeln. Dabei sind die Grundzüge der Entscheidung 65 zu beachten.
Dr. Premer. v. Schulz. Rath.

Nr. 153.
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, betreffend Berufung gegen die Entscheidung vom 30. April 1914 des Tarifamts für Werreringen in Braunshweig, erkennt das Haupttarifamt:

Werreringen gehört zum Helmstedter Vertragsgebiet.

Nr. 167.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband für Schlosser-Goldflicker (für Zehle, Kellinghufen und Kothelber) ...

Gründe:

Es hat sich herausgestellt, daß die zweite Instanz nicht vorchriftsmäßig besetzt war; ihr Spruch ist darum nichtig.

Nr. 168.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Bezirksstelle Waldenburg i. Schl., ...

Gründe:

Aus der Begründung der zweiten Instanz ergibt sich selbst, wie übrigens auch durch Vorlage des bisherigen Vertrags glaubhaft gemacht ist, daß in Waldenburg verschiedene Lohngebiete ...

Nr. 169.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer, Bezirksstelle Bielefeld, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Tarifamts ...

Gründe:

Die Entscheidung des Tarifamts läßt keine Verletzung der Entscheidungen I und 17 des Haupttarifamts erkennen, da es sich hier um keine Zusatzmomente im Sinne der genannten Entscheidungen handelt.

Nr. 170.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband für Schlosser-Goldflicker, Vertragsgebiet Preetz, ...

Gründe:

Die Entscheidung des Tarifamts läßt keine Verletzung der Entscheidungen I und 17 des Haupttarifamts erkennen, da es sich hier um keine Zusatzmomente im Sinne der genannten Entscheidungen handelt.

Berichte.

Machen-Düren. In der am 14. Juli stattgefundenen, die beschlossene Generalversammlung gab Kollege Berg den Bericht über die Tätigkeit des Vereins ...

November. Am 19. Juli hielt der Zweigverein seine halbjährliche Generalversammlung ab. Der Kollege Berg ...

lassen, sondern nach besser Ueberzeugung handeln und beschließen. Jeder soll frei sein in seinem Denken und seinen Entschlüssen. ...

Die Mitgliederbewegung im ersten Halbjahr ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: Am Schluß des Jahres 1913 war der Mitgliederbestand 3580. ...

Am ersten Halbjahr meldeten sich insgesamt 3521 Mitglieder ...

Am 19. Juli hielt der Zweigverein seine halbjährliche Generalversammlung ab. Der Kollege Berg ...

Meißner begründete dann folgenden Antrag des Zweigvereinsvorstandes zu dem Antrag der Bezirksstelle ...

Am 19. Juli hielt der Zweigverein seine halbjährliche Generalversammlung ab. Der Kollege Berg ...

verbündelt vermeiden. Auch hier ist ein Fleiß bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Aufklärung in jene Reihen zu tragen, denen man den Glauben beibringen und beibringen versucht, die Sonderorganisation für eine Notwendigkeit. Das Gegenteil zu erweisen, ist leicht, und der Erfolg kann nicht ausbleiben.

Eine Konfurrenzgründung der Volkshilfeorganisation. Nach kurzen, schmerzhaften Leben folg entlassen ist jetzt die mit so viel Geiz ins Leben getretene Vereinsversicherungsbank für Deutschland u. G. in Bismarck, Düsseldorf. In einer dieser Tage abgehaltenen Generalversammlungen dieser Gesellschaft, die bekanntlich nach kurzer Zeitigkeit im vorigen Jahre unter Veräußerung ihres Vermögens als Brauer und der Hebung der gesamten Versicherungsgeschäfte auf die Armen in München in Liquidation getreten war, wurde die Schlußrechnung genehmigt. Nach einem Bericht der „Frank. Ztg.“ gelangt der von der „Arminia“ gezahlte Kaufpreis von drei Millionen Mark als Liquidationserlös unter die Aktionäre zur Verteilung. Die mit 4 1000 voll eingezahlten 2000 Aktien finden somit ihre ginstige Deckung; verloren, weil verbraucht, ist der ganze zur Verfügung gestellte Organisationsfonds. Den Liquidatoren und dem Ausschußrat wurde Entlassung erteilt. Der Vermögensvergleich mit der „Arminia“ wurde vom Ausschußrat genehmigt. Mehrere der Beiratsmitglieder bei dem letzten Bericht sind dadurch etwas entschädigt worden, daß sie als Mitglieder in den Ausschußrat der „Arminia“ aufgenommen wurden.

Polizei und Gerichte.

Seimenhorst. Am 23. Juli hatten sich die Kollegen Ranten, Kaprowski, Wopjesek und Bürger vor dem hiesigen Schöffengericht wegen Vergehen gegen den § 133 der Gewerbeordnung zu verantworten. Der Anklage lag folgender Vorfall zugrunde: Der Unternehmer Humbold beschäftigte bei Stabellungsarbeiten auch einen Arbeiter Köster, der Mitglied eines Christ-Dunderischen Gewerbevereins ist. Die vier Angeklagten haben nun dem Schöffengericht, unsern Verband bezugnehmend, als er sich äußerte, sprachen sie mit ihm nicht mehr darüber. Einmal Tages erklärten sie dem Unternehmer, daß sie mit Köster nicht länger zusammen arbeiten wollten, so daß der Unternehmer den Köster entließ, der nun gegen die Angeklagten Schadenersatz forderte. Der Staatsanwalt beantragte gegen Ranten und Kaprowski je einen Monat Gefängnis, Bürger fünf Tage Gefängnis und für Wopjesek die Freisprechung. Als Strafmitbewehrungsgrund ließ es gelten, daß die Angeklagten nicht beleidigend geworden seien. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Gehmann, Bremen, betonte, daß von einem Vergehen gegen den § 133 keine Rede sein könne, sonst habe sich auch der Unternehmer das gleiche Vergehen aufzubringen kommen lassen wie die Arbeiter. — Das Gericht verurteilte Ranten und Kaprowski zu den freigelegten Gefängnis. Wopjesek und Bürger wurden freigesprochen.

Gelsen. Im April dieses Jahres stellten die Bauarbeiter in einer Versammlung Forderungen auf und beantworteten den Angelegten, Kollegen Raube, diese einzutreten. Daß die Forderungen bei manchen Unternehmern argen Widerwillen hervorrief, beweist, daß der Unternehmer Raub sofort nach Eingang der Forderung den mit seinen Leuten abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufhob und ihnen nur 22 1/2 Stundenlohn zugab. So lange halten aber die Arbeiter 60 1/2 Wochenlohn erhalten und nach der Freigabe, daß sie auch immer noch Arbeit suchen herausbekommen. Der Unternehmer erklärte auf die Frage, was da eigentlich mit dem Afford werden solle: „Mit Euch habe ich gar nichts mehr zu tun; wer in einer Arbeitsstunde nicht an der Arbeit ist, ist entlassen.“ Daß eine Arbeitsstunde zu einer Beratung über eine so brüderliche Behandlung schuldig gemacht zu haben. Auch die Zeugen sagten unter Eid aus, daß sie, trotzdem sie mit den Angelegten zusammen waren, nichts davon gesehen und gehört hätten. Sie blieben auch trotz wiederholter Ermahnung des Richters bei dieser Aussage. Trotzdem wurden die Angelegten nicht freigesprochen, sondern lange Verurteilung und Strafe zu 4 25 Strafen und Freigabe der Akten verurteilt. Da die beiden Kollegen diese Strafe nicht auf sich nehmen wollen, werden sie das Urteil durch die höhere Instanz nachprüfen lassen.

Sachsen. Vor der Strafkammer in Hannover hatten sich am 2. Juli vier Kollegen zu verantworten, die eine Erpressung begangen haben sollten. Der Anklage lag folgende Vorfälle zugrunde: Auf einem Neuland in Al-Berfel bei Sameln wurde im Sommer 1913 auch der Arbeiter Mitterbusch beschäftigt, dem bereits im Jahre 1912 wegen Nichtzahlung der Beiträge das Verbandsbuch abgenommen werden mußte. Am 1. Juli 1913 trat er von neuem ein, wobei der Hilfskassierer Schindling in Sameln 2 200 Mark aussetzte, vom Mitterbusch aber trotz energischer Bemühungen nur 1 1/2 zurückzahlen konnte. Der Geschäftsführer und Kassierer Kollege Klipping, dem Mitterbusch als entscheidender Mitgestifter —

er war bis vor einigen Jahren haben Jahre unter Brandstiftungspolizei und ist auch heute durchaus kein Mitglied — wohl bekannt war, ersahen darauf eines Tages im September auf dem Bau in Al-Berfel, wo er dem M. Vorstellungen machte und auch „Verprechungen“ erzielte, aber auch die Bemerkung, daß M. nicht weiter haben Beziehungsworte aus dem Verbandsbuch ausstellen wolle. Nach dem Abgange des M. soll M. gesagt haben, es fiele ihm gar nicht ein, die restierenden Beiträge zu bezahlen, das Geld könne er besser daraufhin von einigen Mitarbeitern (sind ihm dann einige Vorstellungen gemacht worden. Darauf hat er die Arbeit niedergelassen. Dann ist er nach dem Landratsamt in Sameln gegangen, wo er das ihm wiederholte Verzeichnis zu Protokoll gab. Die Folge davon war ein Strafprozeß gegen drei Kollegen und einen Kassierer wegen Erpressung beziehungsweise Erpressungsversuches. In der Verhandlung vor der Strafkammer wurde dem Angelegten zur Last gelegt, durch „drohende Bedrohungen“ den Mitterbusch zur Arbeitsniederlegung veranlaßt zu haben. Das bestritten die Angelegten energig. Mitterbusch, der sich gefallen lassen mußte, daß sein Arbeitsverhältnis gerichtlich festgestellt wurde, behauptete, er hätte

durch die Nebenarbeiten seiner Mitarbeiter zwangsweise in dem Bauarbeiterverband festgehalten werden sollen. Der eine Angelegte gab als möglich zu, daß er zu M. gesagt haben könnte, dieser wäre ein großer Lump, wenn er den eigenen Arbeitskollegen um dessen Auslagen schädigte. Ein zweiter Kollege bemerkte, er habe zu M. lediglich gesagt: „Das Geld mußt Du zahlen.“ Der Staatsanwalt beantragte, jeden der Angelegten wegen Erpressungsversuches zu drei Wochen Gefängnis zu verurteilen, während der Verteidiger Rechtsanwalt Handmann, Hannover, für die Freisprechung seiner Klienten eintrat. Das Gericht gelangte zur folgenden Freisprechung sämtlicher Angelegten, da für den Erpressungsversuch keine Rede sein, nicht vorliege. Es fehle das Vorhandensein eines Zwanges oder einer Drohung gegen Mitterbusch, der übrigens als Zeuge doch ziemlich unzuverlässig in die Erscheinung getreten sei. Deswegen könne von einem rechtskräftigen Vermögensverteil keine Rede sein. Denn die gegen Mitterbusch geltend gemachten Anforderungen basierten doch schließlich auf dessen ungewollter eingegangener Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsbeiträge.

Anzeigen

Anzeigen werden nur durch Vermittlung der Zweigvereins- bzw. Hauptstellen- oder Sektionsvorstände angenommen. Geschäftsanzeigen sind ausgeschlossen.

Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen und innerhalb einer Woche nach erfolgten nächsten Mitteilung gemeldet wird. Die Liste folgt 16 A.)

- Berlin. Am 25. Juli starb unser Mitglied **Otto Schulz** im Alter von 41 Jahren an Gehirnschlaganfall. — Am 26. Juli schied unser Kollege **Andolf Schatlat** im Alter von 36 Jahren freiwillig aus dem Leben. — Am 29. Juli starb der Kollege **Hermann Fenzler** im Alter von 58 Jahren an Lungenüberblutung. — Am 29. Juli starb der Kollege **Ernst Kemmer** im Alter von 60 Jahren an Herz-Kreislauferkrankung.
- Dresden. Am 27. Juli wurde der Kollege **Friedrich Dübzig** bei einem Straßenanfall, an dem er vollständig unbetäubt war, von einem Kriminalschuttmann erschossen.
- Brieg. Am 12. Juli starb unser Kollege **Carl Schwietalle** im Alter von 60 Jahren an Herzschlag. — Am 16. Juli starb der Maurer **Jakob Genskow** im Alter von 29 Jahren an der Choleraerkrankung.
- Dortmund. Am 23. Juli verunglückte auf dem „Güterweg“ der Maurer **B. Wolf** im Alter von 30 Jahren und **H. Meier** im Alter von 29 Jahren, beide aus Metzdorf, tödlich, indem sie mit gleichem Eisen überschüttet wurden und verbrannten. Am 27. Juli starb nach langem Leiden der Maurer **Franz Janrowski** im Alter von 48 Jahren an Lebertreß.
- Dresden. Am 27. Juli starb der Zementler **Karl Koch** im Alter von 41 Jahren an Lungenleiden. — Am 22. Juli starb der Maurer **Julius Nitsche** aus Bilsdorf im Alter von 65 Jahren an Lungenleiden. — Am 27. Juli starb der Hilfsarbeiter **Hermann Wagner** im Alter von 57 Jahren durch Unfall. — Am 12. Juli schied der Hilfsarbeiter **Robert Thomas** aus Bilsdorf freiwillig aus dem Leben.
- Düsseldorf. Am 3. Juli erlitt beim Baden im Rhein unser treuer Kollege, der Hilfsarbeiter **Gustav Trielen**, im Alter von 24 Jahren. — Am 25. Juli starb nach kurzen, aber schweren Leiden unser treuer Kollege, der Maurer **Karl Gierke**, im Alter von 37 Jahren an Blutvergiftung.
- Hannover. Am 24. Juli starb der Maurer **August Löffler** im Alter von 58 Jahren an Lungenentzündung. — Am 24. Juli starb unser Kollege **Matthias Birke** an Lungenleiden. — Am 22. Juli starb unser Kollege **August Keller** im Alter von 34 Jahren an Lungenleiden. — Am 27. Juli starb unser Kollege **Wilhelm Kähler** im Alter von 58 Jahren an Magenleiden. — Am 29. Juli starb unser treuer Kollege **Wilhelm Kührich** im Alter von 68 Jahren an Magenleiden. — Am 25. Juli starb unser Kollege **Georg Müller** im Alter von 48 Jahren an Zuckerkrankheit. — (Nordwestl.) Am 27. Juli starb unser Kollege **Josef Reimner** im Alter von 64 Jahren an Herz- und Nierenleiden. (Hymphenburg.) Am 27. Juli starb unser Kollege **Christoph Süttinger** im Alter von 66 Jahren an Gehirnanfängeln. — Am 28. Juli starb unser Kollege **Johann Urbanek** im Alter von 34 Jahren an Gehirnanfängeln. — Am 31. Juli starb unser treuer Kollege **Friedrich Lindemann** an Lebertreß. — Am 27. Juli starb unser treuer Mitglied, der Maurer **Michael Strzelowiec** im Alter von 80 Jahren an einer Magenoperation. — Am 18. Juli wurde der Kollege **Wilhelm Mittmayer** aus Götzen im Alter von 26 Jahren tot aufgefunden. — Am 28. Juli starb der Kollege **Hermann Schiffer** aus Götzen im Alter von 61 Jahren an Nierenleiden. — Am 29. Juli starb unser Mitglied **Friedrich Buppe** im Alter von 67 Jahren an Nierenleiden. — Am 22. Juli erlitt unser Kollege **Karl Fohlenmann** im Alter von 32 Jahren.

Stuttgart.

Mitgliedern des Ausschusses unseres Vorstehenden suchen wir zum 1. Oktober einen

Polkalbeamten

der den Posten des ersten Vorstehenden zu übernehmen hat. Respektiert wird auf eine erste Kraft, Mitglied, die mindestens fünf Jahre organisiert, mit der Arbeiterbewegung und besonders mit unsern Verband genau vertraut und rednerisch befähigt sind, wollen Bewerbungen schreiben mit der Aufschrift „Bewerbung“ spätestens bis zum 20. August auf Emil Thöns, Stuttgart, Göttinger Straße 19, senden. (A. 4, 50)

Johann Harrer, Maurer, geb. 18. Juli 1894 zu Adresse wegen Geschäft an seinen Bruder Konrad Harrer, Alsdorf i. Oberkranken, zu senden. Kollegen, die Harrer kennen, werden ersucht, ihn darauf aufmerksam zu machen. (1, 50)

Albert Hlawka, wo steht Du? (Wie soviel Deinen Bruder Emil nachricht. (10 A))

Ferdinand Mäder, Maurer, geb. 30. Juni 1897 von seinen Eltern geschick. (Günstige Mitteilungen über den Aufenthalt werden an den Vorstand des Zweigvereins Ernst Magdeburger Straße 51, erbeten. (14, 150)

Wilhelm Schendel, sende Deine Adresse an Al. Rheinland, Kasseler, 92. (10 A)

Adressenveränderungen.

(V bedeutet Vorstehender, K Kassierer, L Berichterstatter, H Oberrevisor, die Besondereintragung wird ausgeschlossen sein.)

- Bitterfeld. V Wilhelm Brauer, Feldstr. 25 q. Alles an diese Adresse senden.
- Brieg. V Robert Pogunke, Paulauer Straße 9, bei Gelde. Grewenbergl. L. Sch. K. Heinholt Straße, Bureau: Kirchstraße 1, part.
- Schwabach. V Alois Dreßer, Friedrichstr. 20.

Versammlungs-Anzeiger.

Die Verbandskollegen werden dringend gebeten, alle Versammlungen zu besuchen.

- Versammlungen der Zweigvereine.**
Sonntags, den 3. August.
Neutra. Abends 9 1/2 Uhr im „Schützenhaus“.
- Sonntag, den 9. August.
Breslau. (Stiefelengerg.) Vorm. 10 Uhr im (Gewerkschafts-)haus.
- Montag, den 10. August.
Berlin. (Gipfer.) Abends 9 1/2 Uhr bei Wille, Frohmannstr. 22.
- Sonntag, den 16. August.
Brunsbüttelkoog. Abends 2 Uhr bei M. Roth, „Stabi Haus“, Wendeplatz.

